NATIONALE PLATTFORM GEGEN ARMUT

Massnahmen gegen Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen

Orientierungshilfe der Nationalen Plattform gegen Armut

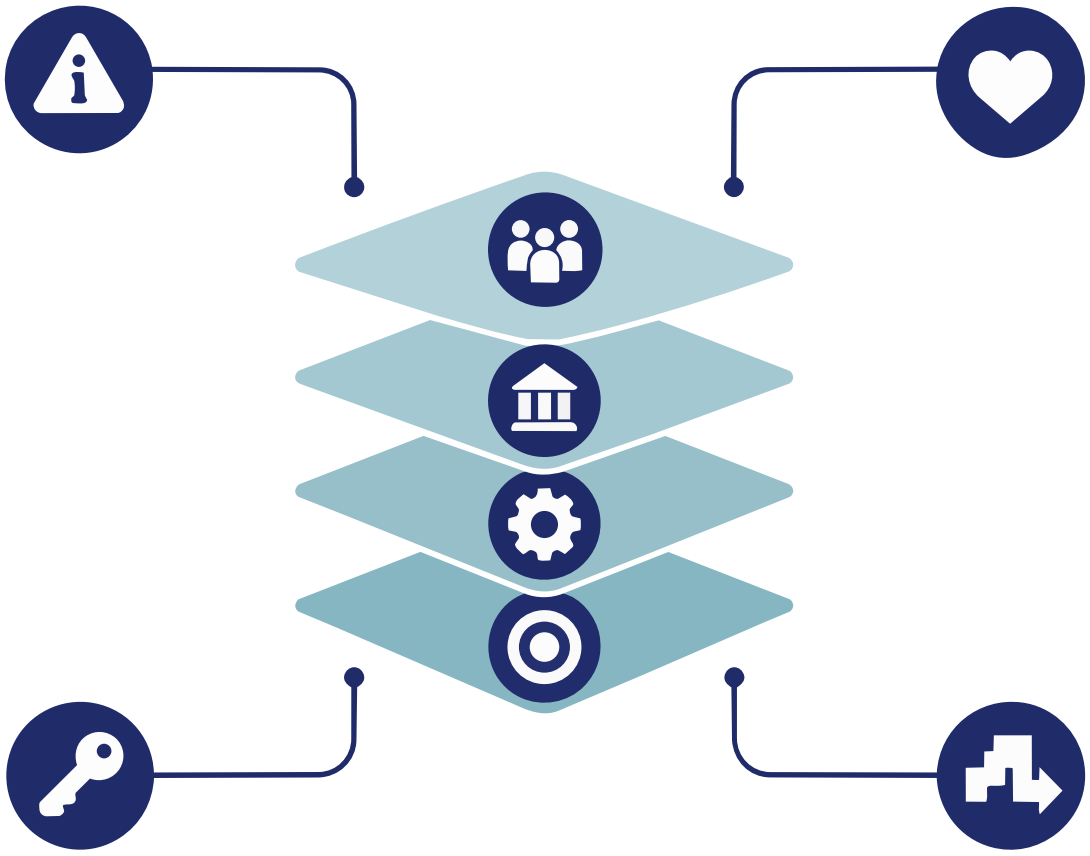

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

SODK CDAS CDOS
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Impressum

Projektgruppe
Ammon Nina (Schweizerischer Gemeindeverband SGV), Bennour Salomon (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS), Blanchet Nathalie (Generaldirektion für sozialen Zusammenhalt des Kantons Waadt), Dörig Remo (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren), Ehrler Franziska (Schweizerischer Städteverband), Marcel Gisler (IIZ-Koordinationsstelle des Kantons Luzern), Ioset Amanda (Vereinigung der Sozialbehörden und sozialen Institutionen der Westschweiz und des Tessins ARTIAS), Lang Edith (Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Kanton Luzern), Rossel Marianne (ATD Vierte Welt), Schmidlin Sabina (Nationale IIZ-Fachstelle), Sirmoglu Avji (Internetcafé Planet 13), Zaugg Andrea

Projektleitung:
Zbinden Mirjam, Nationale Plattform gegen Armut, Bundesamt für Sozialversicherungen, gegenarmut@bsv.admin.ch

Autorinnen und Autoren
Elsener Nadine und Gertel Ethan, econcept

In Zusammenarbeit mit
Chiapparini Emanuela und Hümbelin Oliver, Berner Fachhochschule
Masé Aline, Caritas

Copyright:
Bundesamt für Sozialversicherungen, 3003 Bern

Gestaltung:
Nick Billinger – Visuelle Gestaltung
Ackersteinstrasse 172, 8049 Zürich

Kostenlose Bestellung:
BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch
Bestellnummer 318.871.3D

Download unter:
www.gegenarmut.ch/nichtbezug
erhältlich in Deutsch, Französisch und Italienisch

Inhalt

Teil 1 Überblick und Massnahmen

1 **Was soll die Orientierungshilfe bewirken?** 4
2 **Wozu gibt es Bedarfsleistungen?** 8
3 **Welche Gründe gibt es für Nichtbezug?** 10
3.1 Welche Hürden den Zugang zu Bedarfsleistungen erschweren 12
3.2 Auf welchen Handlungsebenen Massnahmen ergriffen werden können 14

4 **Weshalb muss etwas gegen den Nichtbezug sozialstaatlicher Leistungen getan werden?** 16
4.1 Nichtbezug als strukturelles sozialpolitisches Problem 16
4.2 Individuelle Belastungsformen: Armut, Gesundheit, Verschuldung 16
4.3 Systemische Folgen: Ungleichheit, Steuerung, Effizienz 16
4.4 Spezifische Effekte nach Leistungssystem 18
4.5 Was bedeutet das für Politik und Verwaltung? 18

5 **Was kann konkret gegen Nichtbezug getan werden?** 20
5.1 Öffentlichkeitswirksam kommunizieren und informieren 21
5.2 Leistungen zugänglich und fair gestalten 22
5.3 Vollzug auf Ressourcen der Zielgruppen ausrichten 23
5.4 Zielgruppengerecht informieren und kommunizieren 26
5.5 Aktiv auf Zielgruppen zugehen 28
5.6 Anspruchsprüfung, Anmeldung und Inanspruchnahme erleichtern 31

Teil 2 Hintergrundwissen

6 **Wie funktionieren die drei grossen Bedarfsleistungen?** 36
6.1 Sozialhilfe 36
6.2 Ergänzungsleistungen der AHV und IV 38
6.3 Individuelle Prämienverbilligung 39

7 **Was weiss man über das Ausmass des Nichtbezugs und die betroffenen Bevölkerungsgruppen?** 40
7.1 Sozialhilfe 40
7.2 Ergänzungsleistungen der AHV und IV 41
7.3 Individuelle Prämienverbilligung 41
7.4 Zentrale Risikofaktoren und Risikogruppen 42

Teil 3 Weiterführende Literatur und Literaturverzeichnis

8 **Weiterführende Literatur** 46
9 **Literaturverzeichnis** 48

1 Was soll die Orientierungshilfe bewirken?

Bedarfsabhängige Sozialleistungen (kurz: Bedarfsleistungen) sollen Personen und Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entlasten, um die Grundversorgung für alle zu gewährleisten und Armut vorzubeugen. Sie nehmen im schweizerischen System der sozialen Sicherheit eine wichtige Rolle ein, aber ein bedeutender Teil der Anspruchsberechtigten nimmt diese Leistungen nicht in Anspruch: Schätzungen gehen für einzelne Leistungen und Kantone von Nichtbezugsquoten von bis zu 40 % aus (🔎 vgl. dazu Kapitel 7, Seite 40 oder Armutsmonitoring des BSV (2025b), Schwerpunktheft «Materielle Existenzsicherung», Abschnitt C.1.1).

! **Anspruchsberechtigt** ist, wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Sozialleistung grundsätzlich erfüllt.

Nichtbezug liegt vor, wenn eine Person eine Sozialleistung trotz Anspruch nicht bezieht.

Nichtbezugsquoten werden berechnet, indem die Zahl der Anspruchsberechtigten ohne Leistungsbezug ins Verhältnis zum Total aller Anspruchsberechtigten (Nichtbeziehende und Beziehende) gesetzt wird. Weil sich die individuelle Situation nicht immer genau abbilden lässt, handelt es sich um Annäherungen (🔎 vgl. dazu Kapitel 7, Seite 40).

Die Folgen von Nichtbezug können schwerwiegend sein – für die Direktbetroffenen, aber auch für ihre Angehörigen und die Gesellschaft insgesamt. Wenn finanzielle Problemlagen nicht adressiert werden, droht eine Chronifizierung von Armut. Es kann eine Negativspirale entstehen, in der sich finanzielle, gesundheitliche und soziale Schwierigkeiten gegenseitig verstärken und sich verfestigen. Die Wohnsicherheit ist gefährdet, medizinische Leistungen können nicht mehr bezahlt werden und die persönliche Entwicklung von Kindern kann nachhaltig beschränkt werden (De Schutter, 2022; Lucas & Ludwig, 2019).

Je länger dieser Prozess anhält, desto mehr erodieren die persönlichen Ressourcen – materielle wie psychische –, die notwendig wären, um aus eigener Kraft wieder aus einer Notlage herauszufinden. Im Extremfall droht sich Armut über Generationen hinweg zu verfestigen (vgl. dazu Armutsmonitoring des BSV (2025a), Grundlagenheft «Armut im Überblick», Abschnitt B.4.2; Parolin et al., 2025). Verschärfen sich die sozialen Ungleichheiten, sind zudem der soziale Zusammenhalt und das Vertrauen ins Politik- und Rechtssystem gefährdet (vgl. dazu Armutsmonitoring des BSV (2025a), Grundlagenheft «Armut im Überblick», Abschnitt B.5.2; De Schutter, 2022; Eurofound, 2015; Lucas et al., 2021). Bedarfsleistungen sollen solche Negativspiralen verhindern oder helfen, sie zu durchbrechen.

Nichtbezug ist also kein individuelles Problem, sondern eines mit gesellschaftlicher Tragweite – und damit eine staatliche Verantwortung. Politik und Verwaltung prägen die Zugänglichkeit zu Bedarfsleistungen massgeblich und haben damit erheblichen Handlungsspielraum. Um ihn gezielt zu nutzen, braucht es ein grundlegendes Verständnis der Strukturen und Prozesse, die Nichtbezug begünstigen.

! Die vorliegende Orientierungshilfe zeigt auf, wie Nichtbezug zustande kommt und wie Nichtbezug reduziert werden kann. Sie richtet sich an Fachpersonen und Entscheidungstragende der Politik und Behörden sowie privater Institutionen, die für die Gestaltung und Ausrichtung von Bedarfsleistungen verantwortlich sind. Sie soll Anhaltspunkte geben zur Verbesserung bestehender Strukturen und Impulse setzen, um neue Massnahmen gegen Nichtbezug umzusetzen.

Was umfasst die Orientierungshilfe?

Teil 1: Überblick und Massnahmensammlung

- Grundlegende Informationen zur Funktion und den Wirkungen von Bedarfsleistungen (🔎 Kapitel 2, Seite 8)
- Darlegung von Gründen für Nichtbezug und wichtigen Handlungsfeldern (🔎 Kapitel 3, Seite 10)
- Zentrale Argumente für Massnahmen gegen Nichtbezug (🔎 Kapitel 4, Seite 16)
- Sammlung von Handlungsansätzen für ein wirksames Vorgehen gegen Nichtbezug (🔎 Kapitel 5, Seite 20)

Teil 2: Hintergrundwissen

- Beschreibung der drei grossen Bedarfsleistungen: Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Individuelle Prämienverbilligung (🔎 Kapitel 6, Seite 36)
- Informationen zum Ausmass des Nichtbezugs der grossen Bedarfsleistungen und zu bekannten Risikofaktoren (🔎 Kapitel 7, Seite 40)

Überblick und Massnahmensammlung

2 Wozu gibt es Bedarfsleistungen?

Bedarfsleistungen sind einkommens- und vermögensabhängige Leistungen der öffentlichen Hand, die einen grundlegenden Bedarf sichern sollen. Sie greifen subsidiär, also wenn Einkommen, Vermögen und Sozialversicherungsleistungen nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Voraussetzung für den Bezug von Bedarfsleistungen ist eine Prüfung der finanziellen Verhältnisse durch die zuständige Behörde. Die Leistungshöhe wird jeweils einzelfallspezifisch festgelegt.

Grob wird zwischen folgenden Arten von Bedarfsleistungen unterschieden:

- Teilentlastende Bedarfsleistungen reduzieren die Ausgabenlasten in spezifischen Lebenssituationen oder sorgen dafür, dass lebenswichtige Güter für alle erschwinglich sind.

- Existenzsichernde Bedarfsleistungen gewährleisten das soziale Existenzminimum in bestimmten Lebenssituationen.

Die Sozialhilfe wirkt als existenzsichernde Bedarfsleistung nachgelagert und bildet das letzte Netz im schweizerischen System der sozialen Sicherheit (🔎 vgl. Abb. 1). Ihre Ausrichtung ist kontextunabhängig.

Gemessen am Ausgabenvolumen sind die Sozialhilfe, die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV und die individuelle Prämienverbilligung (IPV) die bedeutendsten Bedarfsleistungen: Über 90 % aller Ausgaben entfallen auf diese drei Leistungen (🗋 BSV, 2025b, S. 32). Weitere Informationen zu den drei Leistungen finden sich in (🔎 Kapitel 7, Seite 40)

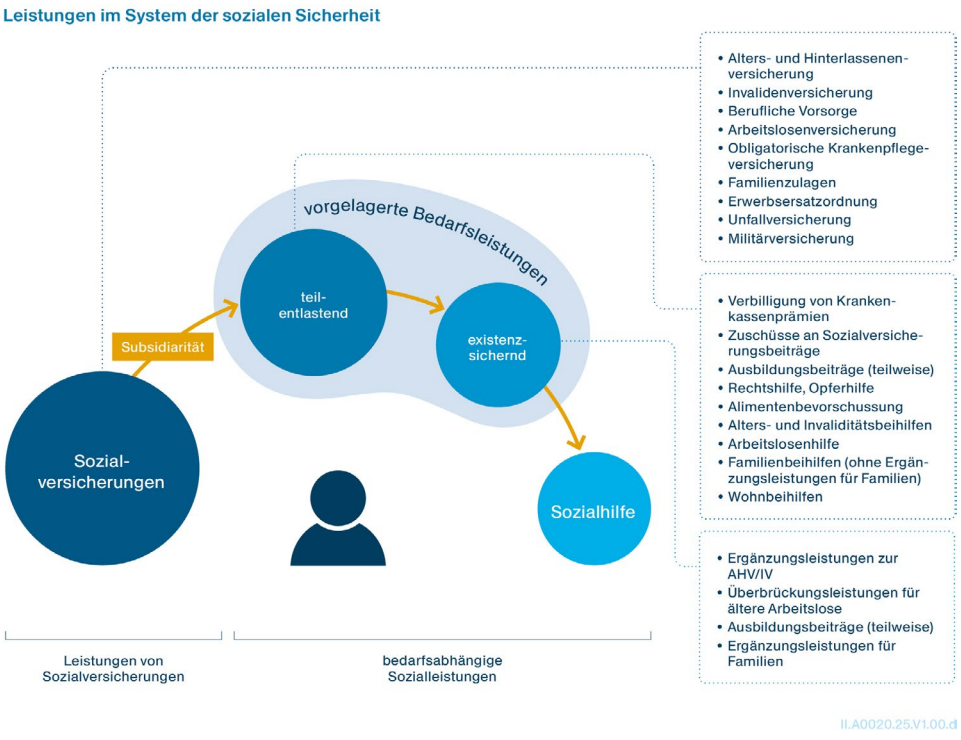

Abbildung 1: *Schema des Schweizer Systems der sozialen Sicherheit.*
Bildquelle: BSV 2025b, S. 28.

Sozialversicherungsleistung: Versicherungsleistung, die unabhängig von der Einkommens- und Vermögenslage gegen wirtschaftliche Folgen bestimmter Risiken schützt. Sozialversicherungen sind obligatorisch und werden über Versicherungsbeiträge finanziert.

Bedarfsleistung: Leistung der öffentlichen Hand, die nur an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entrichtet wird. Sie kann erst bezogen werden, wenn Ansprüche auf vorgelagerte Leistungen bereits eingelöst worden sind. Bedarfsleistungen werden über Steuereinnahmen finanziert.

Vertiefende Informationen zu Bedarfsleistungen finden sich im Armutsmonitoring des BSV (2025b), Schwerpunktheft «Materielle Existenzsicherung», Abschnitt A.

Für die Ausgestaltung und den Vollzug von Bedarfsleistungen sind grösstenteils die Kantone verantwortlich, welche die Aufgaben teilweise an die Gemeinden delegieren. Die zuständigen Behörden verfügen häufig über erheblichen Spielraum bei der Festlegung der Anspruchskriterien und der Leistungsbemessung. Detaillierte Bundesvorgaben existieren nur für die EL und Überbrückungsleistungen. Bei der Sozialhilfe orientieren sich viele Kantone freiwillig an den Empfehlungen der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Einzelne Kantone und Gemeinden haben zudem eigene Bedarfsleistungen geschaffen; am weitesten verbreitet sind Beihilfen für Familien (zwölf Kantone).

Für Information und Beratung zu Bedarfsleistungen sowie Unterstützung im Leistungsprozess spielen auch nichtstaatliche Akteure eine wichtige Rolle (Sutter, 2026). Zivilgesellschaftliche Fach- und Beratungsstellen fungieren oft als erste Anlaufstelle und tragen dazu bei, Zugangsbarrieren abzubauen und Nichtbezug zu reduzieren.

Für Haushalte in der Erwerbsphase (ohne Bezug von Altersrenten) gilt: Im Jahr 2023 konnte mit Bedarfsleistungen bei rund 230'000 Personen eine Situation von Einkommensarmut abgewendet werden (BSV 2025b, S. 49). Bei rund einem Viertel war bereits die IPV ausreichend, um Einkommensarmut vorzubeugen, bei etwa 7 % genügte die Kombination aus IPV und anderen vorgelagerte Bedarfsleistungen. Fast 21 % konnten dank EL Einkommensarmut verhindern und 46 % dank Sozialhilfe.

Personen, die wegen bedarfsabhängigen Sozialleistungen nicht von Armut betroffen sind: ausschlaggebende Leistung (im Haushalt), 2023

Personen in Haushalten ohne Altersrenten

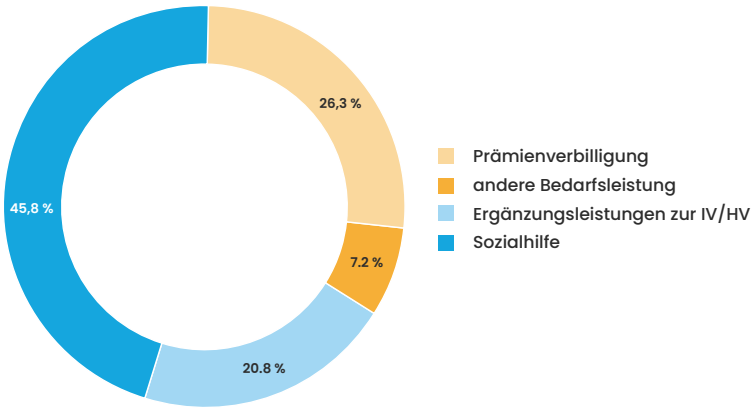

Abbildung 2: *Ringdiagramm zur Verteilung von vier Leistungsarten.*
Quelle: BFS - SILC 2023. Bildquelle: BSV 2025b, S. 50

3 Welche Gründe gibt es für Nichtbezug?

Der Nichtbezug von Bedarfsleistungen ist zumeist auf eine ungünstige Verschränkung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Faktoren zurückzuführen, die sich gegenseitig verstärken können. Wie stark ein einzelner Faktor wirkt, lässt sich kaum isoliert bestimmen und unterscheidet sich je nach Bedarfsleistung und Zielgruppe. Damit diese Orientierungshilfe dennoch Impulse für ein wirksames Vorgehen gegen Nichtbezug geben kann, wird diese Komplexität vereinfacht. So wird nachfolgend zwischen Hürden und Handlungsebenen unterschieden:

- Die Hürden spiegeln die Sicht der Betroffenen wider. Sie veranschaulichen, welche Herausforderungen anspruchsberechtigte Personen beim Leistungsbezug bewältigen müssen und Nichtbezug begünstigen.

- Die Handlungsebenen richten sich an Behörden und Vollzugsstellen. Sie zeigen, welche Strukturen und Akteure das Leistungssystem prägen und wo Potenzial besteht, Hürden abzubauen.

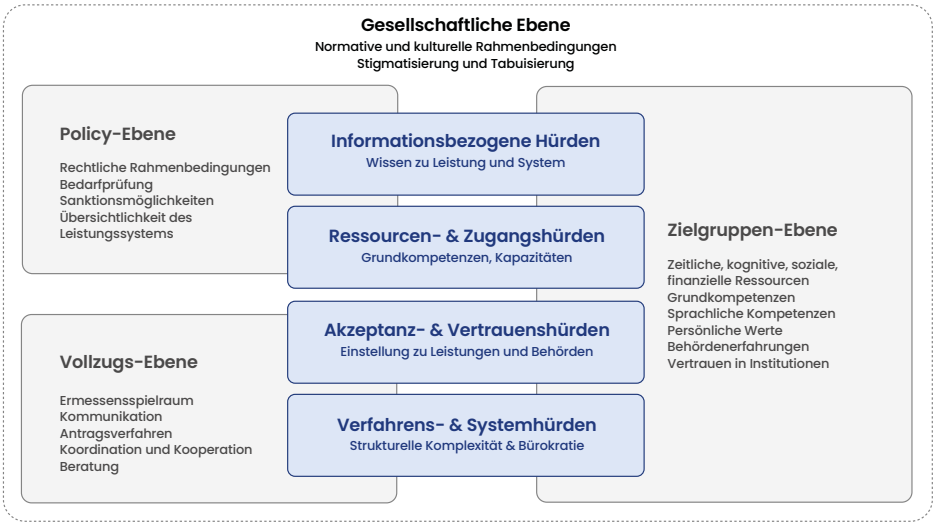

***Abbildung 3**: Übersicht über die Verflechtung der Dimension der vier Hürden mit der Dimension der vier Handlungsebenen, angelehnt an Abbildung 38 im Armutsmonitoring des BSV (2025b), Schwerpunktheft «Materielle Existenzsicherung, S. 93.*

Die aus der Forschung bekannten Herausforderungen lassen sich zu vier Hürden bündeln. Diese markieren vier wichtige Momente im Prozess des Leistungsbezugs – von der Kenntnisnahme eines Anspruchs über die Antragstellung bis zum Bezug. Analytisch sind die Hürden unterscheidbar, in der Realität greifen sie ineinander.

- **Informationsbezogene Hürden:** Betroffene wissen häufig nicht, dass sie anspruchsberechtigt sind, kennen die verfügbaren Leistungen nicht oder verstehen die Voraussetzungen oder Abläufe nicht hinreichend.
- **Ressourcen- und Zugangshürden:** Ansprüche geltend zu machen kostet Zeit, Energie und sprachliche Kompetenzen. Gerade in prekären Lebenslagen fehlen diese Ressourcen häufig.
- **Akzeptanz- und Vertrauenshürden:** Scham, Stigmatisierung oder Misstrauen gegenüber Behörden können dazu führen, dass Betroffene auf ihnen zustehende Leistungen verzichten.
- **Verfahrens- und Systemhürden:** Komplexe Antragsverfahren, unklare Zuständigkeiten und mangelnde Koordination zwischen zuständigen Stellen erschweren den Zugang.

Diese Hürden entstehen durch das Zusammenwirken von Prozessen, Handlungen und Reaktionen auf vier Handlungsebenen (vgl. dazu Armutsmonitoring des BSV (2025b), Schwerpunktheft «Materielle Existenzsicherung», Abschnitt C.1.2). Gemeinsam bilden sie das Ordnungssystem, in dem Bedarfsleistungssysteme funktionieren.

- Auf der **gesellschaftlichen Ebene** prägen normative und kulturelle Prozesse, wie Institutionen und Bevölkerung den Bedarfsleistungen grundsätzlich gegenüberstehen.
- Auf der **Policy-Ebene** legen die zuständigen staatlichen Institutionen die Kriterien der Anspruchsberechtigung und die Rahmenbedingungen des Vollzugs fest.
- Auf der **Vollzugsebene** definieren die zuständigen Behörden die Strukturen und Prozesse, die den Zugang zu einer Leistung massgeblich bestimmen. Staatliche und zivilgesellschaftliche Beratungsangebote können den Zugang erleichtern.
- Auf der **Zielgruppenebene** (Individuum) sind die personenbezogenen Merkmale zu verorten, die beeinflussen, wie stark unterschiedliche Hürden wirken.

Auch die Handlungsebenen sind analytisch unterscheidbar, stehen aber in Wechselwirkung zueinander. Damit kann eine Massnahme auf einer Handlungsebene auch auf den anderen Ebenen wirken und zugleich mehrere Hürden verringern. Wie viel auf einer Ebene zum Abbau einer bestimmten Hürde beigetragen werden kann, ist aber unterschiedlich. Nachfolgende Tabelle zeigt vereinfacht, auf welcher Ebene sich welche Hürden wie wirksam angehen lassen.

	Gesellschaftliche Ebene	Policy-Ebene	Vollzugsebene	Zielgruppen-ebene
Informationsbezogene Hürden	● gering	● gering	●●● hoch	●●● hoch
Ressourcen- und Zugangshürden	● gering	● gering	●●● hoch	●●● hoch
Akzeptanz- und Vertrauenshürden	●●● hoch	●● mittel	●● mittel	●●● hoch
Verfahrens- und Systemhürden	● gering	●●● hoch	●●● hoch	● gering

Tabelle 1: *Wirkungspotenzial von Massnahmen auf den vier Handlungsebenen zur Reduktion der vier Hürden.*

3.1 Welche Hürden den Zugang zu Bedarfsleistungen erschweren

3.1.1 Informationsbezogene Hürden

Informationsbezogene Hürden liegen vor, wenn anspruchsberechtigte Personen unzureichend über bestehende Bedarfsleistungen informiert sind. Das reicht vom Wissen, dass eine Leistung überhaupt existiert, über ihren Zweck und die Anspruchsvoraussetzungen bis zu den Antragsmodalitäten. Schon wenn einer dieser Informationen fehlt, wird ein Anspruch möglicherweise nicht geltend gemacht.

Solche Hürden entstehen, wenn der Zugang zu Informationsquellen fehlt oder Informationen nicht zielgruppengerecht aufbereitet und vermittelt werden. So erreichen analoge wie digitale Informationsangebote nicht alle Bevölkerungsgruppen gleichermassen. Häufig sind relevante Informationen zudem gar nicht als solche erkennbar, weil sie in Behördensprache verfasst sowie rechtlich komplex sind und Kenntnis über institutionelle Strukturen voraussetzen. Erschwerend hinzu kommen kantonale Unterschiede, unklare Zuständigkeiten oder mangelnde Zusammenarbeit zwischen zuständigen Stellen.

Informationsdefizite prägen auch die Selbstwahrnehmung: Wer die Anspruchsvoraussetzungen nicht kennt, hält eine Leistung meistens «für andere gedacht» und fühlt sich von entsprechenden Informationen nicht angesprochen (Hümbelin et al., 2021). Reine Informationsangebote genügen deshalb oft nicht, um informationsbezogene Hürden zu bewältigen: Wirksame sind Informationsmassnahmen dann, wenn sie aktiv und zum richtigen Zeitpunkt zugänglich gemacht werden (Eurofound, 2015).

Besonders ausgeprägt sind informationsbezogene Hürden bei Personen mit wenig Kontakt zu Behörden und Institutionen, geringer formaler Bildung, eingeschränkten Sprachkenntnissen und kleinen sozialen Netzwerken. Also tendenziell bei jenen Bevölkerungsgruppen, die in der Schweiz ohnehin einem grösseren Risiko von finanzieller Bedürftigkeit ausgesetzt sind und somit mit höherer Wahrscheinlichkeit auf Bedarfsleistungen angewiesen sind.

3.1.2 Ressourcen- und Zugangshürden

Ressourcen- und Zugangshürden entstehen im Zusammenspiel zwischen individuellen Ressourcen einer Person und den Rahmenbedingungen eines Leistungsbezugs. Die relevanten Informationen sind alle vorhanden, jedoch fehlen der anspruchsberechtigten Person die notwendigen Ressourcen, um ein Gesuch zu stellen und den Antragsprozess zu durchlaufen. Der Gang aufs Amt, komplexe Formulare, umfangreiche Nachweispflichten und mehrstufige Verfahren erfordern einen erheblichen Aufwand und wirken als Zugangshürden, die in prekären Lebenslagen besonders schwer zu bewältigen sind.

Dabei geht es nicht um mangelnden Willen, sondern um Einschränkungen wie fehlende Zeit oder Energie in belastenden Lebenssituationen, geringe Grundkompetenzen, sprachliche Barrieren, psychische Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen. Da die strukturellen Einschränkungen individuell unterschiedlich ausgeprägt sind, wirken Ressourcen- und Zugangshürden sehr unterschiedlich. Digitale Angebote etwa vereinfachen den Zugang für viele, werden aber für Personen ohne digitale Kompetenzen oder Geräte zur zusätzlichen Hürde.

Studien zeigen, dass der Aufwand für den Antragsprozess im Verhältnis zum erwarteten Nutzen häufig als zu hoch empfunden wird, was Nichtbezug begünstigt (Debonneville et al., 2025; Hümbelin et al., 2021). Besonders stark ist dieser Effekt bei einer geringen Bedarfslücke: Ist der erwartete Leistungsbetrag klein, erscheint der Aufwand rasch als unverhältnismässig, selbst wenn die finanzielle Situation objektiv prekär ist.

Ressourcen- und Zugangshürden treffen besonders Personen mit Mehrfachbelastungen, z.B. Alleinerziehende, ältere Menschen, Personen mit Migrationshintergrund sowie Personen mit gesundheitlichen oder psychischen Einschränkungen.

3.1.3 Akzeptanz- und Vertrauenshürden

Akzeptanz- und Vertrauenshürden sind auf subjektive Einstellungen zurückzuführen, die sich im gesellschaftlichen Kontext normativer und kultureller Rahmenbedingungen herausbilden. Sie führen dazu, dass anspruchsberechtigte Personen bewusst auf einen Antrag verzichten, obwohl es ihnen weder an Informationen noch Ressourcen fehlt.

Häufige Gründe für Akzeptanzhürden sind Schamgefühle, Angst vor Stigmatisierung und der Wunsch nach Unabhängigkeit. Besonders ausgeprägt sind sie bei der Sozialhilfe, deren Bezug gesellschaftlich häufig mit negativen Zuschreibungen sowie mit strengen finanziellen und administrativen Vorgaben verbunden ist. Darin spiegeln sich gesellschaftliche Narrative, die Bedürftigkeit moralisch aufladen und als persönliches Versagen rahmen. Empirische Befunde zeigen, dass die Nichtbezugsquote in ländlichen Gebieten höher ist als in städtischen, wobei vermutet wird, dass die Angst vor Stigmatisierung in engeren sozialen Gefügen besonders hemmend wirkt (Hümbelin, 2019).

Vertrauenshürden entstehen aus Skepsis gegenüber Staat und Behörden. Häufige Gründe sind frühere Enttäuschungen sowie die Sorge vor Willkür, Einmischung oder negativen Folgen in anderen Lebensbereichen, etwa aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen. Studien belegen, dass geringes Vertrauen in Institutionen und negative Erfahrungen mit Behörden den Nichtbezug messbar verstärken (Hümbelin & Vogel, 2025).

Akzeptanz- und Vertrauenshürden sind schwer zu erkennen, wirken oft subtil und unbewusst, sind aber besonders hartnäckig. Einfachere Verfahren oder bessere Informationen allein genügen nicht – notwendig sind gesellschaftliche Entstigmatisierung, niedrigschwellige Anlaufstellen und der Aufbau von Vertrauen zwischen Behörden und Bevölkerung.

3.1.4 Verfahrens- und Systemhürden

Verfahrens- und Systemhürden entstehen zumeist, wenn komplexe Strukturen auf belastete Lebenssituationen treffen. Häufige Ursachen sind komplizierte Anspruchsprüfungen, unklare Zuständigkeiten und behördliche Ermessensspielräume. Das lässt die Prozesse intransparent erscheinen und führt zu Verunsicherung bei den Zielgruppen, die dann trotz umfassender Information, ausreichender Ressourcen und eigentlicher Absicht vor einer Antragstellung zurückschrecken können.

Personen in schwierigen Lebenslagen sind oft mehrfach belastet und brauchen deshalb häufig institutionsübergreifende Unterstützung. Das Schweizer Sozialsystem ist jedoch nach Zuständigkeiten und Leistungsarten organisiert. Vergleichende Analysen zeigen, dass fragmentierte Sozialsysteme mit aufwändigen administrativen Prozessen Nichtbezug begünstigen (Janssens & Van Mechelen, 2017). Zudem können lange Bearbeitungszeiten, wiederholte Neubeurteilungen und mögliche Rückforderungen abschrecken. Dass bei der Sozialhilfe und den EL die persönliche und finanzielle Situation umfassend offengelegt werden muss, kann als entwürdigend erlebt werden und den Entscheid gegen einen Antrag zusätzlich begünstigen (Coullery et al., 2025).

Bei Personen ohne Schweizer Bürgerrecht können die Regelungen im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) bezüglich Sozialhilfe existenzielle Unsicherheiten erzeugen, auch wenn das konkrete Risiko juristisch gering sein mag. Viele betroffene Personen verzichten aus Vorsicht auf Anträge für Leistungen, auf die sie Anspruch hätten (vgl. dazu Kapitel 7.4, Seite 42).

Verfahrens- und Systemhürden entstehen also im Zusammenspiel zwischen der Konzeption und Umsetzung von Leistungssystemen mit den Reaktionen der Anspruchsberechtigten. Massnahmen setzen deshalb bei den institutionellen Strukturen und Prozessen an. So ist belegt, dass automatisierte und proaktive Verfahren, bei denen Leistungen ohne aktive Antragstellung oder mit minimalem Aufwand zugänglich werden, den Bezug erhöhen können (Eurofound, 2015; OECD, 2024).

3.2 Auf welchen Handlungsebenen Massnahmen ergriffen werden können

3.2.1 Die gesellschaftliche Ebene: Wahrnehmung des Leistungssystems

Die gesellschaftliche Ebene umfasst die normativen und kulturellen Rahmenbedingungen, unter denen das Leistungssystem ausgestaltet, umgesetzt und genutzt wird. Normen und Kultur wirken meistens unbewusst und indirekt. Sie prägen aber massgeblich die politische und gesellschaftliche Akzeptanz von Bedarfsleistungen und Einstellung gegenüber Leistungsbeziehenden. So beeinflussen sie, wie Gesetzgebung und Stimmbevölkerung zu Reformen stehen und wie Vollzugsbehörden ihren Auftrag umsetzen (vgl. dazu Kapitel 3.1.4, Seite 14). Zudem wirken sie sich darauf aus, wie sich Anspruchsberechtigte zu ihrem Anspruch verhalten, wie sie mit Stigmatisierung umgehen und ob sie Vorbehalte gegenüber staatlicher Unterstützung haben (vgl. dazu Kapitel 3.1.3, Seite 13).

Normen und Kultur sind das Ergebnis komplexer, historisch gewachsener sozialer Prozesse. Um gezielt auf Mechanismen wie Stigmatisierung einzuwirken, die Nichtbezug begünstigen, braucht es langfristige und tiefgreifende Massnahmen. Weil die gesellschaftliche Ebene so umfassend wirkt, wirken sich Massnahmen auf dieser Handlungsebene stark auf die anderen Ebenen aus.

3.2.2 Die Policy-Ebene: Ausgestaltung des Leistungssystems

Die Policy-Ebene bestimmt, welchen Bedarf eine Leistung abdeckt, welche Anspruchsbedingungen gelten und welche Pflichten mit dem Bezug verbunden sind (vgl. dazu Kapitel 3.1.4, Seite 14). Entscheidungen der zuständigen Behörden wirken auf den anderen Ebenen nach: Sie verfestigen die normative Bewertung, die den Entscheidungen zugrunde liegt, setzen den Rahmen für die Vollzugsbehörden und steuern so die Nutzung des Leistungssystems. Die Policy-Ebene legt damit die grundlegenden Voraussetzungen für die Zugänglichkeit von Leistungen fest (Coullery et al., 2025). So sind viele Leistungssysteme sehr spezifisch, feinmaschig und restriktiv gestaltet, um Missbrauch vorzubeugen, was allerdings auch alle anspruchsberechtigten Personen trifft.

Massnahmen, die direkt bei der Ausgestaltung des Leistungssystems ansetzen, erfordern politische Interessensabwägungen und aufwändige Gesetzgebungs- oder Revisionsprozesse; sie sind daher eher selten. Ein Beispiel ist die Revision des Sozialhilfegesetzes im Kanton Genf (in Kraft seit Anfang 2025), die Zugangshürden abbauen sollte. Verkompliziert werden entsprechende Bemühungen dadurch, dass die Regelung von Bedarfsleistung neben sozialpolitischen teils auch ordnungs-, finanz- oder migrationspolitische Ziele verfolgt (Borrelli et al., 2021).

3.2.3 Die Vollzugsebene: Umsetzung des Leistungssystems

Auf der Vollzugsebene wird das Leistungssystem umgesetzt. Dazu gehören die Klärung von Zuständigkeiten, die Abstimmung mit verschiedenen Leistungsträgern, die Information über Leistungen, die Kommunikation mit den Zielgruppen sowie die Steuerung der Verfahren von der Anmeldung bis zur Inanspruchnahme. Der Vollzug entscheidet somit wesentlich mit, ob formale Ansprüche eingelöst werden und die Ziele des Leistungssystems erreicht werden. Unübersichtliche Verfahren, hohe administrative Anforderungen und Schnittstellenbrüche können Nichtbezug begünstigen (Eurofound, 2015).

Weil der Vollzug innerhalb eines festen Systemrahmens, aber mit erheblichem Spielraum funktioniert, lassen sich Massnahmen hier einfacher und schneller umsetzen als auf der Policy-Ebene. Dieser Spielraum lässt sich zur Verringerung von Nichtbezug nutzen, auch wenn die Massnahmen an die politischen und juristischen Rahmenbedingungen gebunden bleiben.

3.2.4 Die Zielgruppenebene: Nutzung des Leistungssystems

Massnahmen auf der Ebene der Zielgruppe zielen darauf, die Ressourcen und Handlungsspielräume der anspruchsberechtigten Personen zu verbessern. Je nach persönlichen Umständen können gleiche Absichten und Verfahren sehr unterschiedlich wirken: Anspruchsberechtigte haben unterschiedlichen Zugang zu Informationen (vgl. dazu Kapitel 3.1.1, Seite 12), verfügen über unterschiedliche viel Zeit (vgl. dazu Kapitel 3.1.2, Seite 13), haben unterschiedliche Erfahrungen mit Behörden gemacht (vgl. dazu Kapitel 3.1.3, Seite 13) und besitzen einen unterschiedlichen Bürgerrechtsstatus (vgl. dazu Kapitel 3.1.4, Seite 14).

Massnahmen auf der Zielgruppenebene setzen beim direkten Kontakt zwischen Institutionen und Anspruchsberechtigten an. So lässt sich Nichtbezug wirksam verringern, ohne den bestehenden Systemrahmen grundlegend verändern zu müssen. Voraussetzung ist ein vertieftes Verständnis der Lebensrealitäten der jeweiligen Zielgruppe.

4 Weshalb muss etwas gegen den Nichtbezug sozialstaatlicher Leistungen getan werden?

4.1 Nichtbezug als strukturelles sozialpolitisches Problem

Der Nichtbezug von Bedarfsleistungen ist in der Schweiz – wie in anderen modernen Wohlfahrtsstaaten – ein strukturelles Problem der sozialen Sicherung. Die Forschung zeigt, dass Nichtbezug nicht allein auf individuelles Verhalten zurückzuführen ist, sondern wesentlich durch die Ausgestaltung der Leistungssysteme beeinflusst wird (Janssens & Van Mechelen, 2017, 2022).

Das Armutsmonitoring hält fest, dass Nichtbezug nicht nur ein Vollzugsproblem, sondern auch ein Problem des Policy Designs ist: Anspruchsvoraussetzungen, Verfahren und institutionelle Zuständigkeiten bestimmen wesentlich, wie zugänglich Bedarfsleistungen für potenziell Anspruchsberechtigte tatsächlich sind (vgl. dazu Kapitel 7, Seite 40) oder Armutsmonitoring des BSV (2025b), Schwerpunktheft «Materielle Existenzsicherung», Abschnitt C.1). Es entsteht eine Diskrepanz zwischen rechtlich bestehenden Ansprüchen und deren tatsächlicher Realisierung im Vollzug. Diese beeinträchtigt nicht nur die individuelle soziale Absicherung der Betroffenen, sondern auch die Wirksamkeit, Steuerungsfähigkeit und Zielerreichung sozialstaatlicher Leistungen insgesamt (Lucas et al., 2021).

Je nach untersuchter Leistung, Kanton und Methodik werden Nichtbezugsquoten zwischen rund 25 % und 40 % ausgewiesen (vgl. dazu Kapitel 7, Seite 40) oder Armutsmonitoring des BSV (2025b), Schwerpunktheft «Materielle Existenzsicherung», Abschnitt C.1.1). Nichtbezug betrifft damit weite Teile der Bevölkerung und ist kein Randphänomen.

4.2 Individuelle Belastungsformen: Armut, Gesundheit, Verschuldung

Nichtbezug erhöht das Risiko, dass Haushalte trotz bestehender Ansprüche dauerhaft unter dem sozialpolitisch definierten Existenzminimum und damit in prekären Situationen verbleiben. Die Forschung weist Zusammenhänge zwischen anhaltender finanzieller Unsicherheit und einer Reihe von Belastungsdimensionen aus, darunter Gesundheit und psychosoziale Belastungen, Verschuldung und Zahlungsrückstände, Wohnsituation, Bildung und intergenerationale Wirkungen sowie soziale Teilhabe. Diese Belastungen treten häufig nicht isoliert auf. Sie verstärken sich gegenseitig und können zu verfestigten Armuts- und Prekaritätsverläufen beitragen (vgl. dazu Armutsmonitoring des BSV (2025a), Grundlagenheft «Armut im Überblick», Abschnitt B.4.2) . Nichtbezug wirkt damit nicht nur kurzfristig, sondern kann die soziale und wirtschaftliche Stabilisierung der betroffenen Haushalte langfristig erschweren (De Schutter, 2022).

4.3 Systemische Folgen: Ungleichheit, Steuerung, Effizienz

Nichtbezug hat über die individuellen Belastungsfolgen hinaus relevante systemische Konsequenzen für die soziale Sicherung:

Ungleiche Realisierung sozialstaatlicher Rechte: Personen mit geringerer Information, sprachlichen Hürden, einem ausländerrechtlichen Status mit potenziellen Sanktionsrisiken oder in besonders prekären Lebenslagen nehmen Bedarfsleistungen überdurchschnittlich häufig nicht in Anspruch. Damit sind Bevölkerungsgruppen, die stärker von Marginalisierung betroffen sind, auch stärker von Faktoren betroffen, die Nichtbezug begünstigen (Guggisberg & Gerber, 2022; Lucas et al., 2021). Das kann dazu führen, dass sich bereits bestehende Ungleichheiten verstärken. Es entsteht eine Diskrepanz

zwischen formaler Rechtsgleichheit und tatsächlicher Zugänglichkeit der sozialstaatlichen Leistungen (Coullery et al., 2025; De Schutter, 2022). Wenn rechtliche Ansprüche bestehen, aber nicht eingelöst werden, sinkt das Vertrauen in staatliche Institutionen (De Schutter, 2022; Lucas et al., 2021).

Soziale Exklusion: Gesellschaftliche und politische Teilhabe sind Grundpfeiler des demokratischen Systems, setzen aber ein gewisses Mass an persönlichen und finanziellen Ressourcen voraus. Personen mit einem Mangel an finanziellen Ressourcen sind häufiger sozial isoliert, politisch desinteressiert und skeptisch gegenüber dem Politik- und Rechtssystem. (vgl. dazu Armutsmonitoring des BSV (2025a), Grundlagenheft «Armut im Überblick», Abschnitt B.5.2)

Steuerungsprobleme im Sozialstaat: Administrative Daten bilden primär die tatsächlich realisierte Inanspruchnahme ab, nicht den gesamten Anspruchsbestand. Sozialpolitische Entscheide über Budgets, Reformen und Leistungsgestaltung basieren so auf einem verzerrten Bild über Reichweite, Kosten und Wirkungen von Leistungen.

Effizienzverluste: Präventive und existenzsichernde Leistungen werden nicht ausgeschöpft, während spätere Interventionen häufig kostenintensiver ausfallen (Eurofound, 2015). Aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive kann Nichtbezug damit eine Kostenverlagerung in andere Systeme, insbesondere ins Gesundheits- und Sozialwesen, oder in die Zukunft bedeuten.

Wirksamkeit der Armutsbekämpfung: Ohne Bedarfsleistungen wäre Armut in der Schweiz deutlich verbreiteter: Gemäss Berechnungen im Rahmen des Armutsmonitorings decken rund 4 % der Bevölkerung das soziale Existenzminimum erst dank Bedarfsleistungen; ohne diese läge die Armutsquote bei über 12 % (BSV 2025b, S. 48 ff.). Nichtbezug bedeutet, dass vorhandener sozialpolitischer Handlungsspielraum zur Armutsbekämpfung nicht ausgeschöpft wird.

Vertrauensverlust: Wenn Anspruchskriterien aus Sicht der Antragsstellenden intransparent sind, Entscheide für sie nicht nachvollziehbar sind oder der Leistungsbezug an Bedingungen geknüpft sind, kann das zu Misstrauen gegenüber dem Sozialsystem und den staatlichen Institutionen insgesamt führen (De Schutter, 2022).

4.4 Spezifische Effekte nach Leistungssystem

Sozialhilfe: Die Sozialhilfe sichert in der Schweiz das rechtlich garantierte soziale Existenzminimum und funktioniert subsidiär zu anderen Leistungen. Nichtbezug bedeutet, dass Anspruchsberechtigte unterhalb dieses Minimums verbleiben und auf informelle oder unsichere Bewältigungsstrategien angewiesen sind (Elsener, 2023; Hümbelin et al., 2021). Beratungs-, Unterstützungs- und Integrationsleistungen, die mit dem Sozialhilfebezug verbunden sind, bleiben in der Folge ebenfalls ungenutzt; entsprechende Stabilisierungspotenziale für den Weg aus der Armut werden nicht wirksam.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Die EL sind heute fester Bestandteil der ersten Säule. Die Leistungen umfassen neben der periodischen Leistungen auch Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Insbesondere im Bereich der nicht-periodischen Vergütungen kann ein erhöhtes Nichtbezugsrisiko bestehen, da diese zusätzlichen Leistungen meist weniger bekannt sind.

Individuelle Prämienverbilligung: Bund und Kantone sind verfassungsrechtlich verpflichtet, eine zugängliche Gesundheitsversorgung zu gewährleisten (Art. 117a BV). Die IPV ist ein zentrales Instrument, damit der obligatorische Versicherungsschutz für alle finanziell tragbar bleibt. Nichtbezug erhöht das Risiko finanzieller Überlastung und kann zu Zahlungsausständen, Betreibungsverfahren und Verschuldung führen.

4.5 Was bedeutet das für Politik und Verwaltung?

Nichtbezug beeinträchtigt gleichzeitig die individuelle soziale Absicherung, die Wirksamkeit von Bedarfsleistungen und die Qualität administrativer wie politischer Steuerung. Für Politik und Verwaltung ergibt sich daraus ein klarer Handlungsauftrag zur Stärkung der effektiven Inanspruchnahme der bestehenden sozialstaatlichen Rechte. Im Zentrum stehen:

- die systematische Reduktion administrativer und informationeller Zugangshürden,
- die Verbesserung der proaktiven Identifikation und Ansprache potenziell anspruchsberechtigter Personen,
- die Weiterentwicklung von Vollzugsprozessen im Sinne einer kohärenten Umsetzung von Bedarfsleistungen, die sich an den Nutzerinnen und Nutzern orientiert.

Darüber hinaus verweist das Problem des Nichtbezugs auf die Bedeutung eines zugänglichen und kohärenten Policy Designs: Die Wirksamkeit von Bedarfsleistungen hängt nicht allein von ihrer gesetzlichen Verankerung ab, sondern auch von der konkreten Ausgestaltung der Anspruchsregeln, Verfahren und institutionellen Zuständigkeiten. Ziel ist nicht die Ausweitung des Leistungsniveaus oder der Anspruchsgruppen, sondern die Sicherstellung der tatsächlichen Wirksamkeit bestehender sozialpolitischer Ansprüche.

Weshalb muss etwas gegen den Nichtbezug sozialstaatlicher Leistungen getan werden?

5 Was kann konkret gegen Nichtbezug getan werden?

Dieses Kapitel zeigt mögliche Handlungsansätze auf, welche direkt oder indirekt zur Reduktion von Nichtbezug beitragen. Die Kapitelstruktur orientiert sich am Prozess, den Anspruchsberechtigte typischerweise durchlaufen: Die Handlungsansätze sind so gebündelt, dass sie an unterschiedlichen Stellen dieses Prozesses ansetzen – bei der öffentlichen Kommunikation und der Ausgestaltung der Leistung, bei der Information der Zielgruppen und der Anspruchsprüfung bis hin zur Anmeldung und Prozessbegleitung.

Für jeden Handlungsansatz wird aufgezeigt, auf welcher Handlungsebene er ansetzt und welche Bezugshürden er adressiert – wobei viele Massnahmen gleichzeitig mehrere Hürden ansprechen und auf verschiedenen Handlungsebenen ansetzen können (vgl. dazu Kapitel 3, Seite 10). Die Handlungsansätze werden jeweils durch Praxisbeispiele aus unterschiedlichen Bereichen und Kontexten illustriert.

Die Praxisbeispiele sind bewusst knapp beschrieben und dienen als Inspiration: Sie zeigen die zentralen Eckpunkte und die intendierte Wirkungslogik auf. Für die Umsetzung einer Massnahme im eigenen Kontext ist eine vertiefte Prüfung der eigenen Umstände und Ziele erforderlich. Die Sammlung an Praxisbeispielen ist nicht abschliessend, vermittelt aber einen Eindruck der Vielfalt an Massnahmen gegen Nichtbezug.

Wie wurden die Praxisbeispiele ausgewählt?
Praxisbeispiele wurden einerseits online und in Literatur recherchiert sowie andererseits von der Projektgruppe und weiteren Fachpersonen vorgeschlagen. Zur Sammlung der Hinweise der Projektgruppe und von Fachpersonen wurde eine Onlinedatenbank erstellt, die von der Projektgruppe gestreut wurde. Die Autorinnen und Autoren haben die Eignung der gesammelten Beispiele geprüft und eine Vorauswahl getroffen. Diese wurde mit der Projektgruppe diskutiert, validiert und ergänzt. Die vorliegende Auswahl stützt sich auf die fachliche Einschätzung der Projektgruppe; es liegen nicht zu allen Beispielen Wirkungsnachweise vor.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Handlungsansätze und ihre Wirkungslogiken, die nachfolgend ausführlicher beschrieben werden.

Handlungsansätze	Handlungsebenen	adressierte Hürden	Seite
Öffentlichkeitswirksam kommunizieren und informieren	— Gesellschaftliche Ebene — Zielgruppenebene	— Akzeptanz- und Vertrauenshürden — Informationsbezogene Hürden	21
Leistungen zugänglich und fair gestalten	— Vollzugsebene — Policy-Ebene	— Verfahrens- und Systemhürden	22
Vollzug auf Ressourcen der Zielgruppen ausrichten	—Vollzugsebene	— Verfahrens- und Systemhürden — Ressourcen- und Zugangshürden	23
Zielgruppengerecht informieren und kommunizieren	— Zielgruppenebene — Vollzugsebene	— Informationsbezogene Hürden — Ressourcen- und Zugangshürden	26
Aktiv auf Zielgruppen zugehen	— Vollzugsebene — Zielgruppenebene	— Ressourcen- und Zugangshürden	28
Anspruchsprüfung, Anmeldung und Inanspruchnahme erleichtern	— Vollzugsebene — Zielgruppenebene	— Verfahrens- und Systemhürden — Ressourcen- und Zugangshürden — Akzeptanz- und Vertrauenshürden	31

Tabelle 2: *Übersicht der vorgestellten Massnahmen und auf welcher Handlungsebene sie angesiedelt sind und welche Hürden sie adressieren.*

5.1 Öffentlichkeitswirksam kommunizieren und informieren

5.1.1 Sensibilisieren und Entstigmatisieren

Um was geht's? Viele, die in finanzielle Not geraten, verspüren Scham und Angst, im sozialen Umfeld als gescheitert zu gelten. Diese soziale Dimension kann so schwer wiegen, dass Betroffene auf Leistungen verzichten, auf die sie Anspruch haben.

Kanton Genf, Kampagne «#çapeutarriver»: Die Kampagne «#çapeutarriver» («Es kann dich treffen») des Hospice général des Kantons Genf richtet sich an die breite Öffentlichkeit und will gesellschaftlich verankerte Vorurteile gegenüber Armut und den Bezug von Sozialleistungen abbauen – über Social Media, Plakate und Medienarbeit mit persönlichen Geschichten.

Was wird damit bewirkt? Wenn Armut als gesellschaftliche Herausforderung begriffen wird, die jeden oder jede treffen kann, und der rechtliche Leistungsanspruch sichtbar ist müssen Betroffene weniger soziale Konsequenzen fürchten, wenn sie die ihnen zustehende Unterstützung beantragen.

Was ist zu beachten? Normenwandel braucht Zeit und eine kontinuierliche Präsenz. Zudem erreicht klassische Öffentlichkeitsarbeit häufig bereits sensibilisierte Personen besser als jene, die es noch zu überzeugen gilt, was bei der Konzeption entsprechend berücksichtigt werden sollte. Das Ziel ist dabei nicht die direkte Beeinflussung des Bezugsverhaltens einzelner Personen, sondern die gesellschaftliche Wahrnehmung von Armut und Leistungsbezug insgesamt zu verändern. Eine direkte Wirkung auf das Bezugsverhalten lässt sich entsprechend kaum messen.

5.1.2 Über Angebote und Leistungen informieren

Um was geht's? Vielfach wird vorausgesetzt, dass Personen mit potenziellem Anspruch auf Sozialleistungen von sich aus aktiv werden, sich informieren und im Leistungssystem zurechtfinden. Häufig fehlen den Betroffenen allerdings die Ressourcen dazu. Mit breiten Informationskampagnen können Zielgruppen unmittelbar aktiviert und kann deren Umfeld als Multiplikatoren gewonnen werden.

Kanton Jura, «Ju-lien»: Der Kanton Jura hat gemeinsam mit Sozialpartnern im Sommer 2024 die Informationsplattform «Ju-lien» lanciert. Personen können sich per SMS oder über die Website melden, werden innerhalb von fünf Tagen von Sozialarbeitenden kontaktiert und zu möglichen Ansprüchen auf Sozialhilfe, IPV oder EL beraten sowie bei Bedarf an die zuständige Stelle verwiesen. Eine Begleitkampagne informiert über Inserate in Zeitungen und Plakaten an öffentlichen Orten über das kostenlose, vertrauliche Beratungsangebot und sensibilisiert gleichzeitig dafür, dass in der Region Armut existiert.

Was wird damit bewirkt? Eine sichtbare Präsenz im Alltag kombiniert mit einem niederschwelligen, orientierenden Informationsangebot erreicht Personen, die den Weg in eine Beratungsstelle nicht von sich aus auf sich nehmen und sensibilisiert auch den Rest der Bevölkerung.

Was ist zu beachten? Bis zur langfristigen Etablierung eines Angebots schwanken die Anfragen je nach öffentlicher Sichtbarkeit der begleitenden Kampagne; ohne Nachfolgemassnahmen oder regelmässige Wiederholung verpufft die Kampagnenwirkung. Ob die Zielgruppen direkt erreicht werden, hängt zudem davon ab, inwiefern die Kampagne in deren Alltag präsent ist.

5.2 Leistungen zugänglich und fair gestalten

5.2.1 Rahmenbedingungen des Vollzugs harmonisieren

Um was geht's? Ausgestaltung und Vollzug von Bedarfsleistungen unterscheiden sich je nach zuständiger Behörde und gewähren teilweise erheblichen Handlungsspielraum. Ob und in welchem Umfang Personen in finanzieller Bedürftigkeit Unterstützung erhalten, hängt so auch von ihrem Wohnort ab und manchmal davon, wer ihr Dossier bearbeitet. Für die zuständigen Behörden erschwert sich so die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch, um den Vollzug zu optimieren. Um dem entgegenzuwirken, können Vollzugsstellen einheitliche Standards implementieren und sich über ihre Praxis austauschen.

SKOS-Richtlinien: Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erarbeitet mit ihren Mitgliedern Richtlinien und Praxishilfen für einen einheitlichen Vollzug. Im Web-Portal der SKOS sind sämtliche Fachpublikationen thematisch gegliedert und mit den betreffenden SKOS-Richtlinien verknüpft. Kantone und Gemeinden können ihre Handbücher und kommunalen Hilfsmitteln in das Web-Portal integrieren. Sie erhalten damit ein praktisches Arbeitsinstrument für die Sozialberatung.

Was wird damit bewirkt? Vergleichbare Grundlagen und einheitliche Strukturen reduzieren das Risiko von Ungleichbehandlung und erhöhen die Verlässlichkeit sowie Nachvollziehbarkeit des Vollzugs für alle Beteiligten. Ihre Wirkung auf den Nichtbezug wird verstärkt, wenn die anspruchsberechtigten Personen Zugang zu diesen Informationen haben.

Was ist zu beachten? Die Kantone haben jeweils eigene rechtliche Grundlagen.

5.2.2 Unerwünschte Nebeneffekte verhindern

Um was geht's? Mit dem Bezug von einigen Bedarfsleistungen, insbesondere der Sozialhilfe, sind einschneidende Auflagen und für einige Gruppen mit allfällig weitreichenden Konsequenzen verknüpft (z.B. ausländerrechtliche Konsequenzen, Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit). Dies kann dazu führen, dass viele Personen in prekären Situationen trotz eines Anspruchs von einem Antrag absehen. Wo möglich, können Leistungen so ausgestaltet werden, dass sie von abschreckenden Konsequenzen in anderen Lebensbereichen entkoppelt sind - oder dass Betroffene zumindest frühzeitig und transparent über die konkreten Bedingungen eines Leistungsbezugs informiert werden.

Kanton Zürich, Restprämienübernahme: Der Kanton Zürich hat das Instrument der Restprämienübernahme geschaffen. Wer das sozialhilferechtliche Existenzminimum nicht erreicht, Individuelle Prämienverbilligung beantragt hat und keine Sozialhilfe beziehen will, kann beim zuständigen kommunalen Sozialdienst die Übernahme der Restprämien beantragen. Die Leistung unterliegt ausdrücklich keiner Meldepflicht gegenüber den Ausländerbehörden.

Was wird damit bewirkt? Indem eine Leistung von abschreckenden Konsequenzen in anderen Lebensbereichen entkoppelt wird, werden zentrale Akzeptanz- und Vertrauenshürden strukturell beseitigt und die sozialpolitische Wirkung gestärkt.

Was ist zu beachten? Regelungen zu Auflagen und Sanktionen sind zumeist gesetzlich verankert und können auf Vollzugsebene nicht verändert werden. Wichtig ist daher, bereits im Antragsprozess transparent und verständlich zu kommunizieren, mit welchen Bedingungen ein Leistungsbezug im Einzelfall konkret verbunden ist.

5.3 Vollzug auf Ressourcen der Zielgruppen ausrichten

5.3.1 Koordination zwischen Kantonen und Gemeinden stärken

Um was geht's? Wer Sozialleistungen bezieht und in einen anderen Kanton oder eine andere Gemeinde umzieht, muss am neuen Wohnort das Anmeldeverfahren neu durchlaufen und sämtliche Unterlagen nochmals einreichen. Diese administrativen Hürden können dazu führen, dass bereits Beziehende aus dem System fallen. Zudem müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von unterschiedlichen Behörden zweimal dieselben Aufgaben erledigen.

Austausch bei Umzug über Kantonsgrenzen: Gemäss aktueller Wegleitung des Bundes über die EL können sich die Kantone bei der Berechnung des Anspruchs auf EL bei Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger auf die Berechnungen des früheren Heimatkantons stützen. Die Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger müssen ihren Anspruch weiterhin selbst geltend machen, aber der Kanton kann einen Teil der Nachweispflichten erlassen.

Was wird damit bewirkt? Indem der umzugsbedingte administrative Aufwand zur erneuten Anmeldung für eine Sozialleistung reduziert wird, sinkt das Risiko eines Bezugsabbruchs trotz fortbestehenden Anspruchs. Zudem reduziert sich der Prüfungsaufwand aufseiten der Behörden.

Was ist zu beachten? Die Vereinfachung greift nur bei Personen, die von selbst wieder aktiv werden.

5.3.2 Koordination zwischen zuständigen Behörden stärken

Um was geht's? Anspruchsberechtigte Personen können im Schweizer Sozialsystem durch die Ritzen zwischen Zuständigkeiten fallen, wenn verschiedene Behörden und Institutionen isoliert voneinander arbeiten. Dann kann es passieren, dass Betroffene zwischen verschiedenen Stellen hin- und hergeschickt werden oder keinen Zugang zu Angeboten erhalten, für die sie eigentlich in Frage kämen.

Kanton Basel-Landschaft, Assessmentcenter: Mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes hat der Kanton Basel-Landschaft die gesetzliche Grundlage für ein kantonales Assessmentcenter geschaffen. Dieses unterstützt Personen nach dem Wegfall der Existenzgrundlage bei der Arbeitsintegration und verhindert im Idealfall den Eintritt in die Sozialhilfe. Es bietet Beratungsleistungen und fungiert als Drehscheibe zwischen verschiedenen sozialstaatlichen Institutionen, indem es an zuständige Stellen verweist. Zudem stärkt es aktiv die Vernetzung zwischen diesen Institutionen im Kanton.

Was wird damit bewirkt? Eine verstärkte Koordination zwischen den zuständigen Stellen reduziert Versorgungslücken, die sonst strukturell Nichtbezug erzeugen, und erleichtert es Betroffenen, die für sie passenden Angebote zu finden. Zudem entlastet sie die anderen Institutionen, da diese sich stärker auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können und weniger Personen weiterverweisen müssen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

Was ist zu beachten? Eine funktionierende Koordination zwischen Behörden setzt klare Zuständigkeiten und Kompetenzen bei den beteiligten Stellen sowie eine datenschutzkonforme gesetzliche Grundlage voraus. Personen, die gar keinen Kontakt zu Behörden oder Anlaufstellen haben oder haben wollen, werden dadurch nur schwer erreicht.

5.3.3 Zusammenarbeit mit Beratungs- und Fachstellen stärken

Um was geht's? Zumeist liegt es an den anspruchsberechtigten Personen, den Kontakt mit der jeweils zuständigen Vollzugsbehörde herzustellen. Es wird also Wissen über die Sozialleistung und die Zuständigkeiten vorausgesetzt. Zivilgesellschaftliche Fach- oder Anlaufstellen können als Multiplikatorinnen fungieren und Wissenslücken gezielt schliessen.

Kanton Jura, Schulung von Drittleistern: Im Kanton Jura führt die für Ergänzungsleistungen zuständige Stelle regelmässig Schulungen für AHV-Zweigstellen, Sozialdienste, Spitex oder Notarinnen und Notaren durch, um diese zu sensibilisieren und in ihrer Wirkung als Multiplikatoren zu stärken.

Kanton Waadt, Job Shadowing Der Kanton Waadt bietet Mitarbeitenden der AHV-Zweigstellen die Möglichkeit, Sachbearbeitende der für Ergänzungsleistungen zuständigen Stellen in ihrem Arbeitsalltag zu begleiten, um die Zusammenarbeit zwischen den Stellen zu verbessern.

Was wird damit bewirkt? Wer im direkten Kontakt mit anspruchsberechtigten Personen steht und von den konkreten Anspruchsberechtigung weiss, kann Nichtbezug erkennen und ansprechen.

Was ist zu beachten? Voraussetzung ist, dass Mitarbeitende über aktuelles und korrektes Wissen zu den Sozialleistungen und zur Angebotslandschaft verfügen. Allerdings müssen Betroffene letztlich selbst aktiv werden, bei sozial isolierten oder behördenkritischen Personen reicht die blosse Information häufig nicht aus.

5.3.4 Zugänge zu verschiedenen Leistungen bündeln

Um was geht's? Personen in schwierigen Lebenslagen sind häufig mit Mehrfachbelastungen konfrontiert und haben Anspruch auf mehrere Sozial- und/oder Bedarfsleistungen. Weil das Schweizer Sozialsystem stark fragmentiert ist, müssen betroffene Personen häufig mehrere Behörden aufsuchen, jeweils ein separates Antragsformular ausfüllen und mit verschiedenen Fachpersonen koordinieren. Werden Zugänge zu verschiedenen Leistungen in einem sogenannten «One-Stop-Shop» gebündelt, reduziert sich der Aufwand für Anspruchsberechtigte deutlich.

Kanton Neuenburg, Guichets sociaux régionaux: Der Kanton Neuenburg hat sieben regionale Schalter aufgebaut, die als zentrale Anlaufstellen für Fragen und Anträge zu allen Sozialleistungen dienen. Aufsuchende Personen füllen ein einzelnes Formular aus, aufgrund dessen umfassend ihr Anspruch auf mehrere Leistungen, wie IPV, Sozialhilfe und Stipendien, gleichzeitig überprüft wird. Weitere Informationen dazu finden sich auf der Webseite des Guide Social Romand (GSR).

Was wird damit bewirkt? One-Stop-Shops reduzieren zum einen den zeitlichen, administrativen und emotionalen Aufwand für Anspruchsberechtigte. Zum anderen können sie Nichtbezug in mehreren Leistungssystemen gleichzeitig verringern.

Was ist zu beachten? Damit One-Stop-Shops ihr Wirkungspotenzial entfalten und bisher verfehlte Anspruchsberechtigte erreichen, müssen sie zugänglich konzipiert werden. Deshalb sind die Standortwahl, die Einrichtung und der Umgang mit den Klientinnen und Klienten sehr wichtig.

5.3.5 Ansprüche automatisch prüfen und gewähren

Um was geht's? Bei einzelnen Bedarfsleistungen sind für einen Anspruch allein Steuer- und weitere Administrativdaten relevant. Die staatlichen Institutionen verfügen also per se über alle Informationen, um einen Leistungsanspruch prüfen zu können, indessen die Anspruchsberechtigten vielleicht nichts von ihrem Anspruch wissen. Behörden können von sich aus aktiv werden und automatisch Ansprüche prüfen sowie Leistungen gewähren.

Kanton Appenzell-Innerrhoden, automatisiertes Verfahren: Im Kanton Appenzell-Innerrhoden und weiteren Kantonen werden Personen mit Anspruch auf IPV aufgrund vorhandener Daten ermittelt. Wird ein Anspruch festgestellt, wird die IPV ohne Zutun betreffender Personen gewährt, und sie werden über die Höhe der IPV informiert.
Das periodische Monitoring zur Wirksamkeit der IPV des Bundesamts für Gesundheit BAG gibt eine Übersicht über das Vorgehen in den einzelnen Kantonen. Es steht online zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Was wird damit bewirkt? Durch die automatische Prüfung von Ansprüchen und Gewährung von Leistungen können die Auswirkungen von einem Mangel an Informationen, Ressourcen und Vertrauen in staatliche Behörden erheblich reduziert werden.

Was ist zu beachten? Automatisierte Verfahren können zu einer neuen Form von Nichtbezug führen, weil sich die Bevölkerung auf die automatischen Prüfprozesse verlässt und selbst nicht aktiv wird. Allfällige Fehler können lange unentdeckt bleiben. Datenschutzrechtlich erfordert die Nutzung von Steuer- oder anderen Administrativdaten meist eine gesetzliche Grundlage.

5.4 Zielgruppengerecht informieren und kommunizieren

5.4.1 Informationen zugänglich aufbereiten

Um was geht's? Leistungssysteme sind komplex und fehlende oder unverständliche Informationen sind häufige Ursachen für Nichtbezug. Besonders betroffen sind Personen mit wenig formaler Bildung, fehlenden Sprachkenntnissen oder die mit dem Schweizer Sozialsystem wenig vertraut sind. Zielgruppenorientierte Aufbereitung und Vermittlung kann helfen, die Zugänglichkeit von Informationen erhöhen. Das kann heissen: Einfache Wortwahl, einheitliche Begriffe verwenden und diese erklären, die Aufbereitung der Informationen in verschiedenen Sprachen, oder zugängliche Formate wie Erklärvideos oder Broschüren nutzen. Dadurch kann sich der Erklärungsaufwand aufseiten der Behörden reduzieren.

Stadt Zürich, «Zürich für alle»: Im Pilotprojekt der Stadt Zürich können seit 2025 alle Abteilungen und Dienststellen der Stadtverwaltung ausgewählte Dienstleistungen, Webseiten und Formulare durch speziell dafür geschulte Personen aus vulnerablen Bevölkerungsgruppen auf Zugänglichkeit prüfen lassen. Das Pilotprojekt wird von der ZHAW wissenschaftlich begleitet.

Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, «Hallo Basel-Stadt»/ «Hallo Baselland»: Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben die mehrsprachigen Online-Plattformen «Hallo Basel-Stadt» respektive «Hallo Baselland» aufgebaut, die in 20 beziehungsweise 17 Sprachen zu sozialer Sicherheit, Finanzen und weiteren Alltagsthemen informieren. Die Texte sind in einfacher Sprache verfasst. Über ein Downloadcenter können mit einem Klick die gesammelten Inhalte zu einem spezifischen Thema in der gewünschten Sprache heruntergeladen werden. Das Tool ist auch für Verwaltungs- und Beratungsstellen nützlich, um ihren Informationsaufgaben nachzukommen.

Kanton Basel-Stadt, Erklärvideos: Der Kanton Basel-Stadt hat für verschiedene Leistungen Erklärvideos produziert die einfach verständlich und in mehreren Sprachen erklären, was die Leistung beinhaltet, wer Anspruch hat und wie der Zugang funktioniert. Auch auf der Webseite der SKOS sind mehrsprachige Erklärvideos zur Sozialhilfe zu finden, die allenfalls in eigene Dienste eingebunden werden können.

Was wird damit bewirkt? Informationsangebote, die konsequent aus der Perspektive der Zielgruppen entwickelt werden, sind zugänglich und verständlich. So können die Zielgruppen informierte Entscheidungen treffen.

Was ist zu beachten? Voraussetzung ist, dass die Angebote bekannt sind und genutzt werden. Dies gilt auch für Fachpersonen, die ihre Klientel im Beratungsalltag darauf hinweisen und die Angebote entsprechend einsetzen können. Diese Massnahmen adressieren primär die Zugänglichkeit von Informationen, strukturelle Barrieren werden dadurch nicht angegangen.

5.4.2 Peers einbinden

Um was geht's? Für viele unterstützungssuchende Personen ist es einfacher, mit jemandem zu sprechen, der ähnliche Erfahrungen gemacht hat. Das gilt besonders dann, wenn bereits negative Erfahrungen mit Behörden oder Fachpersonen das Vertrauen belastet haben. Peers können in solchen Situationen eine Brücke bauen und Nähe und Glaubwürdigkeit vermitteln.

Forschungsprojekt «POPCORN»: Das Forschungs- und Praxisprojekt (Bern, Neuenburg, Biel) der Berner Fachhochschule (BFH) entwickelt gemeinsam mit armutserfahrenen Personen und Fachleuten ein massgeschneidertes Peer-Arbeitskonzept: Betroffene werden befähigt, andere Betroffene zu begleiten, zu informieren und den Zugang zu Unterstützungsangeboten zu erleichtern.

Internetcafé Planet13: Das Internetcafé im Kanton Basel-Stadt wurde von Armutsbetroffenen für Armutsbetroffene entwickelt und realisiert. Es bietet neben Internetzugang auch konkrete Unterstützung bei Formularen, Rechtsberatung im Sozialhilferecht sowie Begleitung zu Ämtern und Behörden.

Seniorinnen und Senioren-Netzwerk: Pro Senectute koordiniert ein Netzwerk an Freiwilligen, die selbst pensioniert sind, Erfahrung haben mit administrativen Tätigkeiten und ältere Menschen unter anderem im Umgang mit Behörden unterstützen.

Was wird damit bewirkt? Peers kennen die Lebenswelt der Betroffenen, kennen Herausforderungen und Unsicherheiten aus eigener Erfahrung. Das ermöglicht Kommunikation auf Augenhöhe und den Aufbau von Vertrauen. Sie werden deshalb als glaubwürdiger und zugänglicher wahrgenommen als professionelle Fachpersonen. Peer-Ansätze sind besonders dort relevant, wo Stigma, Misstrauen gegenüber Behörden oder soziale Isolation den Zugang zu formellen Angeboten erschweren.

Was ist zu beachten? Peer-Arbeit erfolgt häufig freiwillig und manchmal befinden sich Peers selbst auch in belastenden Situationen. Staatliche Unterstützung, Begleitung und Schulungen können helfen zu verhindern, dass Peer-Arbeit zu grösserer Belastung bei den Peer-Beratenden führt. Zudem braucht es eine Qualitätssicherung, damit die Peer-Begleitung wirksam bleibt.

5.4.3 Beratung und Information zu verschiedenen Leistungen bündeln

Um was geht's? Wenn Herausforderungen in mehreren Lebensbereichen gleichzeitig auftreten, beispielsweise finanzielle Not, gesundheitliche Einschränkungen und familiäre Schwierigkeiten, müssen Betroffene für eine umfassende Unterstützung oft mehrere Stellen aufsuchen. Zentrale Anlaufstellen bündeln die Information, Beratung und Orientierung zu unterschiedlichen Themen und Leistungssysteme an einem Ort.

Kanton Freiburg, «Fribourg pour tous»: Der kostenlose, unverbindliche Informations- und Orientierungsdienst bietet Antworten auf Fragen zu Familie, Sozialleistungen, Arbeit, Gesundheit und Integration. Das Team besteht aus Sozialarbeitenden und das Angebot ist auf Informationsleistungen beschränkt; je nach Bedarf werden ratsuchende Personen direkt zur zuständigen Stelle weitergeleitet. Die Stelle ist bei der Direktion für Gesundheit und Soziales angesiedelt.

Stadt Luzern, «Sozial Info REX»: Die zentrale Anlaufstelle fungiert als erste Auskunfts- und Beratungsstelle für soziale und gesundheitliche Anliegen der Stadt Luzern. Sie klärt auch Ansprüche auf wirtschaftliche Sozialhilfe ab, stellt einen Schreibdienst zur Verfügung und unterstützt Ratsuchende bei der Suche nach dem richtigen Fachbereich.

Was wird damit bewirkt? Zentralisierte Informations- und Beratungsangebote wirken als niederschwellige Türöffner. Ratsuchende erhalten grundlegende Unterstützung, ohne vorgängig Beratungsbedarfe spezifizieren und differenzieren, selbstständig Zuständigkeiten überprüfen und mehrere Stellen aufsuchen zu müssen. So kann rasch eine individuell passende Unterstützung aufgegleist und gleich auch der Kontakt zu den zuständigen Stellen hergestellt werden.

Was ist zu beachten? Die Sichtbarkeit und Wahrnehmung von Anlauf- und Beratungsstellen hängt stark von der Standortwahl, der Einrichtung und dem Umgang mit den Klientinnen und Klienten ab.

5.5 Aktiv auf Zielgruppen zugehen

5.5.1 Bei Lebensereignissen proaktiv informieren

Um was geht's? Information wirkt dann am besten, wenn die Aufmerksamkeit der Zielpersonen hoch ist. Für Bedarfsleistungen gilt das insbesondere in Momenten, in denen sich die finanzielle Situation einer Person grundlegend verändert und ein Anspruch entstehen kann, beispielsweise durch Pensionierung, Elternschaft, Scheidung oder den Verlust einer Arbeitsstelle.

Kanton Genf, Information zum Renteneintritt: Der Kanton Genf informiert alle 64-Jährigen per Brief über die AHV-Rente und das Instrument der Ergänzungsleistung. Zudem legt er der ersten Rentenverfügung einen farbigen Flyer bei, der erneut über die Ergänzungsleistungen informiert.

Kanton Jura, Information mit Steuerabrechnung: Der Kanton Jura weist AHV-Beziehende bei jeder Steuerabrechnung auf die Möglichkeiten eines Bezugs von Ergänzungsleistungen hin.

Information an kantonalen und kommunalen Anlässen: Zahlreiche Kantone und Gemeinden adressieren ihre Informationen zielgruppengerecht, führen öffentliche Informationsanlässe durch oder sind an lokalen Anlässen und Messen vertreten.

Was wird damit bewirkt? Wer sich aufgrund veränderter Umstände vertieft mit der finanziellen Situation und allfälligem Unterstützungsbedarf auseinandersetzen muss, ist empfänglicher für entsprechende Informationen und Angebote.
Was ist zu beachten? Nicht alle Ereignisse mit einschneidenden finanziellen Auswir-

kungen werden automatisch staatlichen Behörden gemeldet, beispielsweise wird ein Stellenverlust nur erfasst, wenn eine Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung erfolgt. Zudem führen solche Ereignisse nicht in jedem Fall zu einem Anspruch auf eine Bedarfsleistung, das heisst, es ist noch eine Anspruchsprüfung erforderlich. Die Wirkung entsprechender Massnahmen kann aber durch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen wie Arbeitgebenden, Sozialberatungen oder Gesundheitsdiensten gestärkt werden.

5.5.2 Ansprüche proaktiv prüfen und gezielt informieren

Um was geht's? Bei Bedarfsleistungen hängt der Anspruch massgeblich von den wirtschaftlichen Verhältnissen ab, die sich teilweise aus Steuer- und weiteren Administrativdaten ableiten lässt. Somit kennen staatliche Institutionen wichtige Anhaltspunkte, die auf einen Leistungsanspruch hinweisen können. Hingegen wissen viele Personen in finanziellen Schwierigkeiten nicht, dass sie potenziell anspruchsberechtigt sind. Behörden können ihnen zugängliche Daten nutzen, um proaktiv auf potenziell anspruchsberechtigte Personen zuzugehen.

Anspruchsprüfung aufgrund von Steuerdaten: Die Mehrheit der Kantone berechnet den Anspruch auf IPV aufgrund von Steuerdaten. Personen, die einen Antrag stellen, müssen deshalb nur Angaben zur persönlichen Identifikation machen und keine weiteren Informationen liefern.

Briefliche Aufklärung über möglichen Anspruch: Einige Kantone schicken Personen, bei denen ein Anspruch auf IPV wahrscheinlich ist, das Antragsformular nach Hause. In einzelnen Kantonen werden die Formulare überdies mit bereits vorhandenen Daten vorausgefüllt, sodass sich der Aufwand für Anspruchsberechtigte zusätzlich reduziert. Das periodische Monitoring zur Wirksamkeit der IPV des Bundesamts für Gesundheit BAG gibt eine Übersicht über das Vorgehen in den einzelnen Kantonen. Es steht online zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Was wird damit bewirkt? Persönliche und bedarfsorientierte Information erreicht die Zielpersonen besser als breit gestreute Information. Die automatische Nutzung behördlich bereits bekannter Informationen kann den Aufwand für die Zielgruppen weiter reduzieren.

Was ist zu beachten? In vielen Leistungssystemen geben Steuerdaten nur Hinweise auf einen möglichen Anspruch und es müssen weiterhin ordentliche Anmelde- und Prüfverfahren durchgeführt werden, die mit Aufwänden verbunden sind. Datenschutzrechtlich erfordert die Nutzung von Steuer- oder anderen Administrativdaten meist eine gesetzliche Grundlage.

5.5.3 Bei Prozessabbrüchen aktiv nachfragen

Um was geht's? Wer Antragsunterlagen anfordert, hat bereits erste Hürden überwunden und ist mit den zuständigen Behörden in Kontakt getreten, jedoch erst unverbindlich und zumeist einseitig. So bleibt das Abbruchpotenzial hoch, insbesondere für Personen mit wenig Ressourcen. Eine aktive Nachfrage und Hilfestellung durch die zuständige Stelle kann verhindern, dass aus einer kurzen Unterbrechung ein dauerhafter Nichtbezug wird.

Gemeinde Uster, aktives Nachfassen: Die Gemeinde Uster kontaktiert Personen aktiv, die Unterlagen für einen Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe oder EL angefordert, aber innerhalb eines Monats noch keinen Antrag gestellt haben.

Was wird damit bewirkt? Wer von sich aus den ersten Schritt getan hat, ist mit erhöhter Wahrscheinlichkeit anspruchsberechtigt und erreichbar. Die Nachfrage signalisiert zudem, dass die Behörde aktiv unterstützen will.

Was ist zu beachten? Die Massnahme setzt voraus, dass Abbrüche im Antragsprozess systematisch erfasst und nachverfolgt werden. Zudem kann eine ungefragte behördliche Kontaktaufnahme als Druck wahrgenommen werden; Ton und Inhalt des Kontakts sind daher entscheidend.

5.5.4 Drittleister als Multiplikatoren einbeziehen

Um was geht's? Anspruchsberechtigte Personen stehen häufig in Kontakt mit Fachpersonen ausserhalb der zuständigen Leistungsstellen wie Sozialarbeitende, Spitex-Mitarbeitende oder Beistandschaften. Diese könnten auf mögliche Leistungsansprüche hinweisen, aber einigen fehlt das Wissen über konkrete Leistungen oder das Bewusstsein, dass dies zur eigenen Rolle gehört. Werden diese Akteure gezielt geschult und einbezogen, werden sie zu Multiplikatoren, die Betroffene früh und niederschwellig erreichen.

Kanton Waadt, «Vaud pour vous»: Der Kanton Waadt hat in Zusammenarbeit mit Caritas Vaud, der Association Régionale pour l'Action Sociale (ARAS), dem Hilfswerk der Evangelischen-reformierten Kirche (HEKS), Pro Senectute, Centre Social Protestant (CSP) und Prométtere ein gemeinsames Programm lanciert. Die zivilgesellschaftlichen Partner:innen bieten im Rahmen des Programms unterschiedliche Angebote zu finanziellen sowie persönlichen Problemlagen, darunter Finanzberatungen, administrative Unterstützung oder Computerkurse. Die Projekte richten sich an unterschiedliche Zielgruppen mit spezifischen Bedürfnissen und sind an verschiedenen Standorten lokalisiert.

Einbindung von Multiplikatoren: In diversen Kantonen werden Pro Senectute, NGOs und weitere Anlaufstellen aktiv einbezogen, um über Bedarfsleistungen zu informieren. Viele Kantone schulen oder beraten Personal und Partner, die regelmässig mit AHV-Beziehenden in Kontakt stehen, etwa Spitex-Mitarbeitende oder Beistandspersonen, gezielt zu Ergänzungsleistungen.

Pilotprojekt «Soziales Rezept in der Hausarztpraxis»: Das Projekt von Careum, der ZHAW und dem Medizin & Chiropraktik Zentrum Winterthur wird seit Anfang 2025 in einer Winterthurer Hausarztpraxis pilotiert. Patientinnen und Patienten werden dabei mittels eines Screening-Tools nach sozialen Problemlagen wie Einsamkeit, finanziellen Schwierigkeiten oder Wohnproblemen befragt. Bei Bedarf stellt die Hausärztin oder der Hausarzt ein «Soziales Rezept» aus, das zur Weitervermittlung an geeignete Anlaufstellen aus dem Sozial- und Gemeinwesen dient.

Was wird damit bewirkt? Multiplikatoren, die bereits in einem vertrauensvollen Verhältnis zu einer betroffenen Person stehen, können Leistungen glaubwürdig ansprechen und vermitteln. So werden auch Personen erreicht, die von sich aus keine Behörde kontaktieren würden. Durch ein gemeinsames Vorgehen von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren können Synergien geschaffen und Systembrüche verhindert werden.

Was ist zu beachten? Entsprechende Massnahmen binden auch bei den Drittleistern Ressourcen. Das Wirkungspotenzial der Einbindung von Drittleistern vergrössert sich, wenn sie Anspruchsberechtigte bis zur Anmeldung aktiv begleiten.

5.5.5 Aufsuchende Beratungsangebote anbieten

Um was geht's? Viele Beratungsangebote setzen voraus, dass Ratsuchende aktiv auf sie zukommen. Personen mit beschränkten Ressourcen, die ihren Unterstützungsbedarf thematisch nicht genau eingrenzen können oder Behörden grundsätzlich meiden, finden deshalb häufig keinen passenden Einstieg.

Biel, Mobile Altersarbeit: Die Mobile Altersarbeit Biel Ost wurde von der Stiftung Alterswohnheim Büttenberg ins Leben gerufen. Es handelt sich dabei um ein aufsuchendes Beratungsangebot für Seniorinnen und Senioren und ihre Bezugspersonen. Fachpersonen sind an Orten wie Mittagstischen oder Begegnungscafés präsent. Das Erstgespräch kann flexibel stattfinden, auch online oder Zuhause. Sie informieren unter anderem über relevante Sozialleistungen und vermitteln bei Bedarf direkt an spezialisierte Beratungsstellen.

Bezirk Jura-Nord vaudois, «Oasis Junova»: Das Projekts der Association Régionale d'Action Sociale (ARAS), welches die 73 Gemeinden des Bezirks Jura-Nord vaudois vereint, verfolgt einen ähnlichen Ansatz. Ein mobiles Team geht aktiv an öffentlichen Orten auf die Bevölkerung zu; das Angebot ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym nutzbar. Oasis begleitet Personen individuell in Fragen rund um Sozialversicherungen, Arbeit, Gesundheit, Integration oder Familie.

Was wird damit bewirkt? Wer Menschen dort aufsucht, wo sie sind, ohne Vorbedingungen, erreicht auch Personen, die den Weg zu einer Behörde nicht von sich aus finden. Der Ansatz kann insbesondere bei Zielgruppen mit Mehrfachbelastungen und Orientierungsbedarf wirksam sein.

Was ist zu beachten? Aufsuchende Arbeit ist zeit- und ressourcenintensiv. Beim aktiven Ansprechen von Personen ist Fingerspitzengefühl gefragt, die Ansprache darf nicht stigmatisierend oder übergriffig wahrgenommen werden. Sozial stark isolierte Personen werden durch diesen Ansatz nicht erreicht.

5.6 Anspruchsprüfung, Anmeldung und Inanspruchnahme erleichtern

5.6.1 Behördenkontakte mit digitalen Mitteln reduzieren

Um was geht's? Der Gang aufs Amt ist für viele Betroffene mit Aufwand und Hemmschwellen verbunden. Digitale Strukturen und Prozesse können diese Hürden senken, da die Zugänglichkeit nicht von Öffnungszeiten oder Standort abhängt und keinen persönlichen Kontakt voraussetzen.

Stadt Zürich, Online-Anmeldung: Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich bietet online drei Anmeldewege an: eine gesicherte Online-Anmeldung mit digitalem Dokumenten-Upload, per E-Mail oder ein PDF-Formular zum Einreichen per Post. Für die Online-Anmeldung wird dasselbe Login verwendet wie für andere städtische Online-Dienste, zum Beispiel die Steuererklärung. Vor der Anmeldung kann ausserdem auf derselben Seite online und anonym geprüft werden, ob ein Anspruch besteht.

Kantone Basel-Stadt und Aargau, digitaler Briefkasten: Beziehende von Sozialhilfe in Basel-Stadt können Nachweise, Rechnungen und weitere Unterlagen online via einen digitalen Briefkasten einreichen. Die Angaben und Dateien werden über einen gesicherten Übertragungskanal direkt an die zuständige Stelle verschickt. Über ein ähnliches Angebot verfügt der Kanton Aargau mit myCockpit.

Was wird damit bewirkt? Wer wichtige Verfahrensschritte flexibel und selbstbestimmt unternehmen kann, hat weniger Hemmungen, Leistungen zu beantragen oder Dokumente einzureichen.

Was ist zu beachten? Digitale Angebote erreichen nicht alle Zielgruppen gleichermassen. Personen mit beschränkter Digitalkompetenz oder ohne Internetzugang sind auf analoge Wege angewiesen. Wo bereits Online-Dienste bestehen, lassen sich bestehende Login-Infrastrukturen oder Webseiten dafür nutzen. Ergänzend dazu kann auch die Förderung digitaler Kompetenzen der Zielgruppen eine Massnahme sein, damit die digitalen Hilfsmittel für den Zugang zu Leistungen auch genutzt werden können.

5.6.2 Selbstständige Anspruchsprüfung ermöglichen

Um was geht's? Viele Personen stellen keinen Antrag auf Sozialleistungen, weil sie unsicher sind bezüglich eines Anspruchs und ihnen eine Abklärung auf dem Amt unverhältnismässig aufwändig erscheint. Dabei bemisst sich ein Anspruch häufig massgeblich anhand von klar definierten Grenzwerten. Niederschwellige Möglichkeiten zur selbstständigen Überprüfung können somit relevante Anhaltspunkte geben und Anspruchsberechtigte in ihrer Motivation stärken.

Kanton Basel-Stadt, leistungsübergreifender Kurztest: Der Kanton Basel-Stadt bietet mehrere Online-Angebote zur selbstständigen Prüfung einer Anspruchsberechtigung an: einen Kurztest für einen ersten Überblick darüber, welche Leistungen grundsätzlich in Frage kommen könnten, sowie leistungsspezifische Rechner für IPV, Mietbeiträge, Alimentenhilfe und Sozialhilfe. Alle Eingaben sind vollständig anonym.

Online-Rechner: Der Bund, die meisten Kantone sowie NGOs (z.B. Pro Senectute) bieten auf ihren Webseiten einen Online-Rechner zur unverbindlichen Abklärung bezüglich eines Anspruchs auf Sozialhilfe, EL und IPV an.

Was wird damit bewirkt? Begründete Hinweise auf einen Anspruch aufgrund von offiziellen Orientierungshilfen können Anspruchsberechtigte bestärken. Zudem reduziert sich potenziell der Aufwand aufseiten von Behörden, wenn sich weniger Personen anmelden, die klar keinen Anspruch haben.

Was ist zu beachten? Online-Rechner sind bei Leistungen praktisch, wo die Anspruchsvoraussetzungen klar definiert und die Angaben für die Zielgruppen rasch verfügbar sind. Zugänglich sind sie vor allem für informierte Personen mit digitalen Kompetenzen. Wenn das Tool nach dem Ergebnis direkt auf die nächsten Schritte und die zuständige Anlaufstelle hinweist, können sich auch Personen mit sehr wahrscheinlichem Anspruch leichter zur Anmeldung entschliessen. Die Angaben und Rechner müssen stets aktuell gehalten und kantonal angepasst werden, um verlässliche Resultate zu liefern.

5.6.3 Prozesse vereinfachen

Um was geht's? Der Bezug einer Bedarfsleistung ist häufig mit viel administrativem Aufwand verbunden, da sowohl zuhanden der Anmeldung als auch während des Bezugs viele Angaben gemacht und Nachweise erbracht werden müssen. Für viele Personen sind diese administrativen Hürden eine grosse Herausforderung und führen dazu, dass sie sich nicht anmelden oder später sanktioniert werden, weil sie Auflagen verletzen. Die zuständigen Behörden müssen zudem jeweils überprüfen, ob alle Angaben vorliegen und die Auflagen erfüllt werden.

Kantone Genf, Jura und Waadt, direkte Nachweisprozesse: Beziehende von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf Vergütung bestimmter Krankheits- und Behinderungskosten, darunter Zahnarztbehandlungen. In den Kantonen Jura und Waadt können Zahnarztpraxen ihre Rechnungen direkt an die für Ergänzungsleistungen zuständigen Stellen schicken. So reduziert sich der Aufwand für die Leistungsbeziehenden.

Was wird damit bewirkt? Je einfacher die Prozesse und je geringer die administrative Last, desto kleiner ist der Aufwand für alle Beteiligten – und desto geringer ist das Risiko, dass bestehende Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

Was ist zu beachten? Voraussetzung ist, dass die zuständigen Stellen direkten Zugang zu den erforderlichen Informationen erhalten. Das erfordert initial Koordinationsaufwand mit involvierten Akteuren und allenfalls rechtliche Anpassungen.

Hintergrundwissen

6 Wie funktionieren die drei grossen Bedarfsleistungen?

6.1 Sozialhilfe

Die Sozialhilfe greift subsidiär zu allen anderen Sozial- und Bedarfsleistungen und sichert während einer finanziellen Notlage das soziale Existenzminimum (vgl. dazu Armutsmonitoring des BSV (2025b), Schwerpunktheft «Materielle Existenzsicherung», Abschnitt B.2). Das heisst, sie gewährleistet nicht nur das physische Überleben, sondern «ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und garantiert damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein» (SKOS, 2026, Abs. A.2.)

Das Instrument ist darauf ausgerichtet, dass Beziehende ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit wiedererlangen. Deshalb bietet die Sozialhilfe neben der wirtschaftlichen auch sogenannte «persönliche Hilfe» und Zugang zu Massnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration (vgl. SKOS, 2026, Abschnitt B.). Zudem sind Beziehende dazu verpflichtet, sich aktiv und nachweisbar um wirtschaftliche Unabhängigkeit zu bemühen.

Der Anspruch auf Sozialhilfe besteht unabhängig vom Grund einer Notlage und währt so lange, wie die Notlage anhält. Der Grundbedarf ist grundsätzlich pauschalisiert, kann punktuell aber bedarfsgemäss angepasst werden, um das soziale Existenzminimum zu gewährleisten. So liegt es im Ermessen der zuständigen Behörden, ab wann Wohnkosten für die örtlichen Verhältnisse als überhöht gelten und ein Umzug in eine günstigere Wohnung als zumutbar erachtet wird. Zusätzlich können situationsbedingte Leistungen (SIL) gewährt werden, die individuell und nach dem effektiven Bedarf bemessen werden. In einigen Kantonen müssen ehemalige Sozialhilfebeziehende die bezogenen Leistungen rückerstatten, sobald sich ihre Verhältnisse soweit verbessert haben, dass eine Rückerstattung ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht gefährdet.

✉ Steckbrief	
Funktion im System	– Letztes Auffangnetz der sozialen Sicherheit; greift subsidiär zu allen anderen Leistungen
Wirkungsziele	– Sicherung des sozialen Existenzminimums – Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit
Leistungen	– Finanzielle Unterstützung – Persönliche Hilfe und Beratung – Angebote/Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration
Anspruchsgruppen	– vorhandene finanzielle Mittel unterschreiten soziales Existenzminimum (Grundbedarf, Wohnkosten, situationsbedingte Leistungen) – nicht an spezifische Lebensrisiken gebunden
Rechtsgrundlage	Kantonale Sozialhilfegesetze
Weitere Grundlagen	SKOS-Richtlinien als Empfehlungen
Zuständigkeit Ausgestaltung (Policy)	– *Kantone*
Zuständigkeit Vollzug	– Kantonal geregelt: Sozialdienst Kanton oder Gemeinde
Finanzierung	Kanton und Gemeinde, Anteile kantonal unterschiedlich
Bezugsquote	2.9 % (Stand 31. Dezember 2024)
Nichtbezugsquote	Rund 25–40 %

6.2 Ergänzungsleistungen der AHV und IV

Mit dem Instrument der Ergänzungsleistungen (EL) der AHV und IV will der Bund spezifisch das Existenzminimum für Rentnerinnen und Rentner gewährleisten, wenn ihre AHV- bzw. IV-Rente dazu nicht ausreicht (🗋 vgl. dazu Armutsmonitoring des BSV (2025b), Schwerpunktheft «Materielle Existenzsicherung», Abschnitt B.3). Eingeführt wurden sie, als sich zeigte, dass AHV- und IV-Renten allein die Existenz nicht in allen Fällen sichern können. Ursprünglich als Übergangslösung gedacht, sind sie heute fester Bestandteil des Sozialversicherungssystems: Bei der AHV beziehen rund 12 % aller Rentnerinnen und Rentner EL, bei der IV sind es gar fast die Hälfte (🗋 BSV 2025c).

Die EL sind also wie die Sozialhilfe existenzsichernd ausgerichtet. Sie sind der Sozialhilfe vorgelagert und zielen nicht primär darauf ab, dass Beziehende ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit wiedererlangen. So erfolgt der Bezug von EL häufig langfristiger als der Bezug von Sozialhilfe. Die EL umfassen zwei Kategorien: Mit den «jährlichen EL» wird die Deckung des Grundbedarfs gewährleistet, und im Rahmen der EL kann man sich zudem gewisse Kosten für Krankheits- und Behinderungskosten rückerstatten lassen (🗋 vgl. Merkblatt zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV Informationsstelle AHV/IV & BSV, 2025).

Für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen werden die Einkommens- und Vermögenswerte den anerkannten Ausgaben gegenübergestellt, wie im Bundesgesetz (ELG) und in der Verordnung (ELV) festgelegt. Den zuständigen Behörden bleibt tendenziell weniger Ermessensspielraum bei der Einzelfallbeurteilung als bei der Sozialhilfe. Allerdings müssen EL entsprechend ihrer längerfristigen Ausrichtung auch grössere Anschaffungen ermöglichen, wie neue Möbel oder der Ersatz defekter Haushaltsgeräte (🗋 vgl. dazu Armutsmonitoring des BSV (2025a), Grundlagenheft «Armut im Überblick», Abschnitt B.2.1). Mitunter deshalb orientiert sich das Instrument an einem höheren Grundbedarf als die Sozialhilfe.

✉ Steckbrief	
Funktion im System	Ergänzt AHV/IV-Rente bei ungedecktem Existenzminimum
Wirkungsziele	– Sicherung des Existenzminimums im Alter / bei Invalidität
Leistungen	– Jährliche Ergänzungsleistung – Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
Anspruchsgruppen	– Bezug von Grundleistungen der AHV/IV – Anerkannte Ausgaben übersteigen die anrechenbaren Einnahmen
Rechtsgrundlage	– Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) – Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)
Zuständigkeit Ausgestaltung (Policy)	– *Bund, Kantone im Rahmen der Bundesvorgaben*
Zuständigkeit Vollzug	– Kantonale Ausgleichskassen (EL-Stellen) – AHV-Zweigstellen für Anmeldungen – Aufsicht durch kantonale Sozialämter
Finanzierung	Bund (5/8) und Kanton (3/8)
Bezugsquote	AHV: 12.1 % (31.12.2024) IV: 49.2 % (31.12.2024)
Nichtbezugsquote	AHV: rund 25–30 % IV: keine Zahlen

6.3 Individuelle Prämienverbilligung

Im Gegensatz zur Sozialhilfe und zu den EL handelt es sich bei der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) nicht um eine existenzsichernde, sondern um eine teilentlastende Bedarfsleistung: Sie ist spezifisch darauf ausgerichtet, für alle die wirtschaftliche Tragbarkeit der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu gewährleisten. Das heisst, sie entlastet Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ausschliesslich hinsichtlich der Ausgabenlast bezüglich der obligatorischen Krankenversicherung.

Da die Krankenkassenprämien pro Kopf und einkommensunabhängig berechnet werden, stellen sie für zahlreiche Haushalte eine erhebliche Belastung dar, insbesondere für Familien. Gemäss Berechnungen des Bundesamts für Statistik (SILC) haben 7.3 % der Bevölkerung Zahlungsrückstände bei den Krankenkassenprämien, somit sind Krankenkassenschulden nach Steuerschulden die zweithäufigste Schuldenart in der Schweiz (BFS 2026). Die IPV wurde eingeführt, um der einkommensunabhängigen Berechnungslogik entgegenzuwirken.

✉ Steckbrief	
Funktion im System	– Reduktion Prämienlast
Wirkungsziele	– Reduktion Prämienlast – Sicherstellung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung
Leistungen	– Finanzieller Beitrag an Prämie der obligatorischen Krankenversicherung
Anspruchsgruppen	– Personen mit obligatorischer Krankenpflegeversicherung in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (kantonale Vermögens- und Einkommensgrenzen)
Zuständigkeit Ausgestaltung (Policy)	– *Bund, Kantone im Rahmen der Bundesvorgaben*
Zuständigkeit Vollzug	Je nach Kanton: – Kantonale Sozialversicherungsanstalten (SVA) – Ausgleichskassen – Gesundheits-/ Sozialamt – Steueramt
Rechtsgrundlage	– Kapitel 5., Abschnitt 4 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Kantonale Gesetzgebungen
Finanzierung	– Bund und Kantone, ab 2026 festgelegter Mindestanteil der kantonalen Beiträge
Bezugsquote	27.5 % (2023)
Nichtbezugsquote	25–31 %

7 Was weiss man über das Ausmass des Nichtbezugs und die betroffenen Bevölkerungsgruppen?

Für die Lancierung wirksamer Massnahmen gegen Nichtbezug ist ein fundiertes Verständnis der Problemlage notwendig. Nützlich wären insbesondere Erhebungen, die Vergleiche über die Zeit sowie über Leistungen und zwischen Kantonen erlauben. Vielerorts fehlen aber verlässliche Daten und Studien zu Ausmass und Gründen des Nichtbezugs. Denn es ist methodisch anspruchsvoll, das Ausmass des Nichtbezugs von Bedarfsleistungen zu bestimmen.

Zunächst muss jeweils ermittelt werden, wie viele Personen überhaupt anspruchsberechtigt sind: Da ein Anspruch von wirtschaftlichen und häufig auch persönlichen Verhältnissen abhängt, die nicht allein in den Steuerdaten ablesbar sind, sind hierfür detaillierte Haushaltsdaten erforderlich. Hinzu kommt bei einigen Bedarfsleistungen, dass seitens der zuständigen Behörden ein Ermessensspielraum bei der Anspruchsprüfung besteht. Deshalb handelt es sich bei Nichtbezugsquoten in der Regel um begründete Schätzungen.

Zwei gängige Annäherungen sind die Verknüpfung von Steuerdaten mit weiteren Datensätzen (Hümbelin et al., 2021) sowie repräsentative Befragungen (z.B. Gabriel et al., 2022). Qualitative Methoden wie Interviews mit Nichtbeziehenden (z.B. Debonneville et al., 2025) oder mit Fachpersonen aus Sozialdiensten und Beratungsstellen (z.B. Meier et al., 2021) erlauben zusätzlich Einblicke in persönliche Motive. Allerdings können diese Studien nicht in jedem Fall die Anspruchskriterien präzise nachbilden und im Detail verifizieren.

Die Kantone Waadt und Basel-Stadt haben die Nichtbezugsquoten anhand von verknüpften Steuerdaten für mehrere Bedarfsleistungen bereits mehrfach erhoben und so auch deren Entwicklung über die Zeit untersucht. Weitere Kantone wie Baselland, Bern und Wallis führten einzelne Studien zu Nichtbezugsquoten der Sozialhilfe durch.

Studien zur schweizweiten Situation beziehen sich meist auf Befragungen, Interviews oder Berechnungen in einzelnen Kantonen. Aufgrund der kantonalen Unterschiede bei Anspruchskriterien und Leistungslandschaft sind direkte Vergleiche aber nur eingeschränkt möglich. Schweizweite Nichtbezugsquoten auf Basis von Steuerdaten liegen bislang nicht vor; der Aufwand wäre angesichts der kantonalen Unterschiede sehr hoch.

Im Folgenden wird anhand von aktuellen Studien dargelegt, was zur groben Grössenordnung des Ausmasses des Nichtbezugs der drei grossen Bedarfsleistungen bekannt ist.

7.1 Sozialhilfe

Von den vorliegenden Schätzungen zum Nichtbezug fokussieren die meisten auf die Sozialhilfe. Diese weisen Nichtbezugsquoten zwischen rund 25 % und 40 % aus, je nach Kanton und Erhebungsweise (Canton de Vaud, 2026; Hümbelin, Lehmann, et al., 2026; Hümbelin & Vogel, 2025; Rosset et al., 2024), das ist vergleichbar mit ähnlichen Leistungen im Ausland (Hannafi et al., 2022; Tervola et al., 2023). Es ist zu vermuten, dass die Situation des Nichtbezugs häufig über mehrere Monate anhält und kein einmaliges Ereignis ist : In der Stadt Basel dauerte der Nichtbezug bei rund 40 % der Betroffenen mindestens drei von fünf Jahren an (Hümbelin et al., 2023).

Der Vergleich vorliegender Schätzungen lässt vermuten, dass die Nichtbezugsquoten für Sozialhilfe tendenziell höher sind als für andere Bedarfsleistungen. Gemäss Armutsmonitoring liegt dies unter anderem an den höheren Bezugshürden der Sozialhilfe und den erforderlichen, «besonders detaillierteren Abklärungen der finanziellen und persönlichen Verhältnisse» (BSV, 2025b, S. 90). Ebenfalls relevant sein dürfte, dass Sozialhilfe teilweise rückerstattet werden muss und je nach Aufenthaltsstatus mit migrationsrechtlichen Konsequenzen verbunden ist.

Hinzu kommt, dass der Bezug von Sozialhilfe einer aktuellen Befragungsstudie zufolge mit grösseren Stigma verbunden als der Bezug von anderen Bedarfsleistungen (Hümbelin & Vogel, 2025): Während mehr als die Hälfte der Befragten angaben, im Falle einer Anspruchsberechtigung «bestimmt» EL zu beziehen, gilt das für die Sozialhilfe nur bei einem Drittel. Besonders ausgeprägte Vorbehalte zeigen Personen aus Drittstaaten, geringqualifizierte Personen, Selbständigerwerbende sowie Personen mit wenig Vertrauen in staatliche Institutionen.

7.2 Ergänzungsleistungen der AHV und IV

Zum Ausmass des Nichtbezugs von EL liegen weniger empirische Befunde vor als zum Nichtbezug von Sozialhilfe. Zudem beziehen sich vorhandene Studien überwiegend auf die Ergänzungsleistungen zur AHV: Analysen von Steuerdaten zeigen für diese eine Nichtbezugsquote von rund einem Viertel bis einem Drittel (Ecoplan AG & INTERFACE, 2025; Hümbelin, Elsener, et al., 2026). Eine Befragungsstudie (Hümbelin & Vogel, 2025) kommt zum Schluss, dass rund 15 % der Personen im Rentenalter auch bei potenzieller Anspruchsberechtigung sicher oder wahrscheinlich auf einen Antrag verzichten würden.

Die Studienlage zu den Nichtbezugsquoten von EL zur IV ist sehr begrenzt. Dies liegt unter anderem daran, dass die potenziell anspruchsberechtigte Zielgruppe sehr heterogen ist und Anspruchslagen im IV-Kontext – im Unterschied zur AHV – aufgrund von Teilrenten, paralleler Erwerbstätigkeit sowie laufender Revisions- und Abklärungsverfahren häufig dynamisch und schwer abzugrenzen sind. Eine Befragungsstudie unter Menschen mit Behinderung (Schuwey et al., 2024) zeigt, dass rund 8 % bewusst auf EL der AHV/IV verzichten; spezifisch bei Leistungen der IV sind es gar 21 %. Eine differenzierte Auswertung zum Nichtbezug der EL zur IV ist aufgrund der Ergebnisse nicht möglich.

7.3 Individuelle Prämienverbilligung

Bei der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) sind die Zugangshürden niedriger als bei der Sozialhilfe und den EL: In den meisten Kantonen werden die Einwohnerinnen und Einwohner aktiv über die Leistung informiert, teilweise wird die Anspruchsberechtigung automatisch auf Basis von Steuerdaten geprüft, da für die Anspruchsprüfung weniger persönliche Angaben erforderlich sind. Zudem ist die IPV vergleichsweise wenig stigmatisiert, da die Anspruchsgruppe bis in die Mittelschicht der Schweizer Bevölkerung reicht.

Trotzdem besteht auch bei der IPV ein erheblicher Nichtbezug: Neuere Studien aus den Kantonen Basel-Stadt und Waadt errechnen, dass rund ein Viertel bis ein Drittel aller Anspruchsberechtigten keine IPV bezieht, wobei die Nichtbezugsquote unter jungen Erwachsenen höher ist (Canton de Vaud, 2026; Hümbelin, Elsener, et al., 2026; Hümbelin et al., 2021).

7.4 Zentrale Risikofaktoren und Risikogruppen

Empirische Befunde aus der Forschung zu bedarfsabhängigen Leistungen zeigen, dass Nichtbezug unter bestimmten Bevölkerungsgruppen häufiger auftritt als unter anderen und dieser Umstand nicht zufällig ist. Der Grund dafür ist das Zusammenspiel struktureller Merkmale des Leistungssystems und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen. Allerdings ist es schwierig, die Wirkung einzelner Merkmale isoliert zu betrachten, da Risikofaktoren häufig gemeinsam auftreten und sich gegenseitig verstärken, was Aussagen über kausale Zusammenhänge erschwert.

Bedarfslücke: Die Forschung belegt für viele Sozialleistungen, dass die Wahrscheinlichkeit des Bezugs höher ist, je grösser die Bedarfslücke ist, also je mehr Geld einem Haushalt zur Deckung des Existenzminimums fehlt. (Hümbelin, Elsener, et al., 2026; Hümbelin, Lehmann, et al., 2026; Janssens & Van Mechelen, 2022). Diese Erkenntnis lässt vermuten, dass viele Beziehende von Bedarfsleistungen besser aufgefangen und in die finanzielle Selbstständigkeit zurückbegleitet hätten werden können, wenn sie früher erreicht worden wären.

Aufenthaltsstatus: Sozialhilfebezug gilt im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) als möglicher Grund für die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, für den Widerruf oder die Verweigerung einer Niederlassungsbewilligung und in bestimmten Konstellationen für aufenthaltsbeendende Massnahmen. Personen mit befristetem oder unsicherem Aufenthaltsrecht verzichten häufig aus Vorsicht auch auf andere Bedarfsleistungen, auf die sie Anspruch hätten, obwohl dort in keinem Fall Konsequenzen drohen (Elsener, 2023; Guggisberg & Gerber, 2022; Hümbelin, Lehmann, et al., 2026; Meier et al., 2021).

Migrationshintergrund: Unter Personen mit Migrationshintergrund sind Nichtbezugsquoten besonders gross, häufig wegen lückenhafter Kenntnisse des Leistungssystems, Sprachbarrieren und Sorge vor aufenthaltsrechtlicher Konsequenzen (Elsener, 2023; Meier et al., 2021). Jedoch gibt es erhebliche Unterschiede nach Staatsangehörigkeit, beispielsweise beziehen Personen aus EU/EFTA-Staaten seltener Leistungen als Schweizerinnen und Schweizer und als Drittstaatsangehörige (Hümbelin, Lehmann, et al., 2026).

Haushaltsform: Paare ohne Kinder weisen eine erhöhte Nichtbezugsquote auf, Familien mit Kindern und Alleinerziehende beziehen häufiger (Hümbelin, Elsener, et al., 2026; Hümbelin, Lehmann, et al., 2026). Vermutlich spielt dabei eine Rolle, dass der finanzielle Bedarf bei Haushalten mit Kindern grösser und länger anhaltend ist – und damit auch die Notwendigkeit, die Leistungen zu beantragen.

Erwerbsstatus: Selbständigerwerbende sind leistungsübergreifend überdurchschnittlich häufig nichtbeziehend, was wohl damit zusammenhängt, dass ein Bezug von Sozialhilfe zur erzwungenen Aufgabe der Selbstständigkeit führen kann (Hümbelin, Elsener, et al., 2026; Hümbelin, Lehmann, et al., 2026).

Alter: Bei der IPV ist der Nichtbezug unter jungen Erwachsenen (19–25 Jahre) überdurchschnittlich. Bei den EL ist der Nichtbezug besonders hoch, wenn jüngere Haushaltsmitglieder im Rentenhaushalt wohnen (Hümbelin, Elsener, et al., 2026). Wichtige Einflussfaktoren sind dabei das Mass an Selbstständigkeit, die Zugänglichkeit von Informationen sowie generationell geprägte Normen.

Bildung: Geringqualifizierte Personen weisen in der Schweiz überdurchschnittlich hohe Nichtbezugsquoten für Sozialhilfe und EL auf (Gabriel et al., 2022; Hümbelin & Vogel, 2025). Grund dafür sind die Komplexität der Systeme, die hohen administrativen Hürden und fehlende Prozessbegleitung.

So zeigen internationale Befunde, dass ein tiefer Bildungsstand mit einer höheren Bezugsquote einhergehen kann, wenn Betroffene bereits Kontakt zu Sozialdiensten haben und dadurch besser über ihre Ansprüche informiert sind. (Fuchs et al., 2020).

Stigmatisierung und institutionelles Misstrauen: Scham, Stigmatisierung und Misstrauen gegenüber Behörden wirken als eigenständige Hürde – gruppenübergreifend, aber besonders ausgeprägt in ländlichen Gebieten mit grösserer sozialer Sichtbarkeit und weniger Anlaufstellen (Hümbelin, 2019). Hinzu kommt, dass sich viele Personen in finanziellen Schwierigkeiten nicht mit dem Bild des «typischen Leistungsbeziehenden» identifizieren. Sie betrachten ihre Situation als vorübergehend oder sind überzeugt, sie aus eigener Kraft bewältigen zu können (Hümbelin et al., 2021).

Weiterführende Literatur und Literaturverzeichnis

8 Weiterführende Literatur

Überblick, Theorie und internationale Befunde

BSV (2025). Bericht des Nationalen Armutsmonitorings. Schwerpunktheft: «Materielle Existenzsicherung in der Schweiz». Bundesamt für Sozialversicherungen.

De Schutter, O. (2022). Non-take-up of rights in the context of social protection. Report of the Special Rapporteur on extreme poverty and human rights (A/HRC/50/38). United Nations, Human Rights Council.

Eurofound (2015). Access to social benefits: Reducing non-take-up. Bericht. Publications Office of the European Union.

Janssens, J. & Van Mechelen, N. (2022). To take or not to take? An overview of the factors contributing to the non-take-up of public provisions. European Journal of Social Security, 24(2), 95–116.

Lucas, B., Bonvin, J.-M., & Hümbelin, O. (2021). The Non-Take-Up of Health and Social Benefits: What Implications for Social Citizenship? Swiss Journal of Sociology, 47(2), 161–180.

Lucas, B. (2024). Non-take-up as a social experience. Towards a typology of not claiming social benefits. Culture, Practice & Europeanization, 9(2), 176–201.

Marc, C., Portela, M., Legendre, F., & Laporte, C. (2022). Non-take-up of minimum social benefits: quantification in Europe. DREES Reports No. 94. Paris: DREES.

Warin, P. (2017). Le non-recours aux politiques sociales. Presses universitaires de Grenoble.

Ausmass und Einflussfaktoren in der Schweiz

Canton de Vaud. (2026). Rapport social 2026. Canton de Vaud, Département de la santé et de l'action sociale

Elsener, N. (2023). Nichtbezug von Sozialhilfe in der Migrationsbevölkerung der Stadt Basel: Untersuchung der Häufigkeit, Gründe und Folgen von Nichtbezug anhand administrativer Daten und Experteninterviews. Masterarbeit, Universität Bern.

Gabriel, R., Koch, U., Meier, G., & Kubat, S. (2023). Nichtbezug von Ergänzungsleistungen in der Schweiz: Teilbericht 2. Pro Senectute Altersmonitor. Bericht. Pro Senectute.

Guggisberg, J. & Gerber, C. (2022). Nichtbezug von Sozialhilfe bei Ausländer/innen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz. Bericht. Büro BASS.

Hümbelin, O. (2019). Non-Take-Up of Social Assistance: Regional Differences and the Role of Social Norms. Swiss Journal of Sociology, 45(1), 7–33.

Hümbelin, O., Richard, T., Schuwey, C., Luchsinger, L., & Fluder, R. (2021). Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt — Ausmass und Beweggründe. Bericht im Auftrag des Amtes für SozialbeiträgeBasel-Stadt. Berner Fachhochschule.

Hümbelin, O., Lehmann, O., & Torkisz, S. (2026). Trends und Entwicklungen im Nichtbezug von Sozialhilfe in der Stadt Basel, 2016–2022. Bericht. Berner Fachhochschule.

Hümbelin, O., Elsener, N., & Lehmann, O. (2026). Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen in der Stadt Basel — Berichtsjahr 2022. Bericht im Auftrag des Amtes für Sozialbeiträge Basel-Stadt. Berner Fachhochschule.

Hümbelin, O. & Vogel, N. (2025). Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen: Motive und Barrieren — Auswertungen im Rahmen des nationalen Armutsmonitorings. Bericht zuhanden des Nationalen Armutsmonitorings. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, November 2025.

Larenza, O. (2024). Coping with non-take-up of means-tested benefits: A qualitative longitudinal study on single parents' life courses in French-speaking Switzerland. Zeitschrift für Sozialreform, 70(1), 79–99.

Meier, G. (2025). Trotz Anspruch keine Leistung. Soziale Passagen.

Meier, G., Mey, E. & Strohmeier Navarro Smith, R. (2021). Nichtbezug von Sozialhilfe in der Migrationsbevölkerung. Forschungsbericht. ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Rosset, J., Louviot, M., Lequet, M., Schlittler, L. & Pralong, M. (2024). Bericht über die Soziale Situation im Wallis. Bericht. HES-SO und Berner Fachhochschule.

Schuwey, C., Rouvenaz, C., De Riedmatten, R. & Raemy, S. (2024). (Nicht-)Bezug von Sozialleistungen: Ergebnisse einer Befragung von Menschen mit Behinderungen zu Hindernissen bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen. Bericht. Agle — Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen.

Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahren

Coullery, P., Gerber, J., Grob, D., Hänggeli, A., & Studer, M. (2025). Die Mobilisierung des Sozialhilferechts im interkantonalen Vergleich. Eine Normenanalyse als Schritt zur Untersuchung der Wirklichkeit in der Sozialhilfe. LeGes, 36(1).

Lucas, B., Ludwig, C., Chapuis, J., Maggi, J. & Crettaz, E. (2019). Le non-recours aux prestations sociales à Genève. Forschungsbericht. HES-SO Genève.

Nadai, E., Gonon, A., & Böhme, M. (2025). Accessibility and Capabilities: (Non-)Take-Up of Benefits in the Welfare Production of Poor Households. Social Inclusion, 13, Artikel 10358. https://doi.org/10.17645/si.10358

Peeters, R. (2020). The Political Economy of Administrative Burdens: A Theoretical Framework for Analyzing the Organizational Origins of Administrative Burdens. Administration & Society, 52(4), 566–592.

Rosenstein, E. (2021). Activation, Non-Take-Up, and the Sense of Entitlement: A Swiss Case Study of Disability Policy Reform. Swiss Journal of Sociology, 47(2), 241–260

Massnahmen und Interventionen gegen Nichtbezug

Ecoplan & INTERFACE (2025). Adrian, N., Bischof, T., Caviezel, U., Büchler, C., Senn, A., Brun, N., Mariéthoz, S., Marti, M., Amberg, H. Zugang zu Ergänzungsleistungen. Informations- und Anmeldepraxis in den Kantonen. Bundesamt für Sozialversicherungen. https://www.INTERFACE-pol.ch/app/uploads/2026/06/Be_Zugang_EL.pdf

Leyvraz, A.-C., Tabin, J.-P., Gaspoz, C., Pellaton, C., Fritscher, B., & Rosselet, U. (2022). Obstacles au développement d'un instrument pour lutter contre le non-recours aux prestations sociales sous condition de ressources en Suisse romande. Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit / Revue suisse de travail social, 30, 63–83.

Lovey, M. & Bonvin, J.-M. (2024). Who deserves to access their rights? Inequality in the action against non-take-up. Culture, Practice & Europeanization, 9(2), 134–152.

OECD (2024). Modernising Access to Social Protection: Strategies, Technologies and Data Advances in OECD Countries. Bericht. OECD Publishing.

Van Gestel, R., Goedemé, T., Janssens, J., Lefevere, E., & Lemkens, R. (2023). Improving Take-Up by Reaching Out to Potential Beneficiaries. Insights from a Large-Scale Field Experiment in Belgium. Journal of Social Policy, 52(4), 740–760.

9 Literaturverzeichnis

Borrelli, L. M., Kurt, S., Achermann, C., & Pfirter, L. (2021). (Un)Conditional Welfare? Tensions Between Welfare Rights and Migration Control in Swiss Case Law. Swiss Journal of Sociology, 47(1), 93–114. https://doi.org/https://doi.org/10.2478/sjs-2021-0008

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. (2025a). Armutsmonitoring der Schweiz. Bericht 2025. Grundlagenheft: «Armut im Überblick». Bundesamt für Sozialversicherungen. https://www.armutsmonitoring.ch/dam/de/sd-web/Q6jFfI4aVvUl/AM_Grundlagenheft_Armut%20im%20Ueberblick_2025_de.pdf

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. (2025b). Armutsmonitoring der Schweiz. Bericht 2025. Schwerpunktheft «Materielle Existenzsicherung». Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. https://www.armutsmonitoring.ch/dam/de/sd-web/l6YLXe5q3j9e/AM_Schwerpunktheft_Materielle%20Existenzsicherung_2025_de.pdf

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. (2025c, Mai 20). Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. https://www.bsv.admin.ch/de/statistik-el

Bundesamt für Statistik BFS. (2026, Februar 16). Anteil der Bevölkerung, der in einem Haushalt mit Zahlungsrückständen lebt. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/verschuldung.assetdetail.36392963.html

Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS (2022): Guggisberg, J., & Gerber, C. Nichtbezug von Sozialhilfe bei Ausländer/innen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz. Charta Sozialhilfe Schweiz und Eidgenössische Migrationskommission EKM. https://charta-sozialhilfe.ch/fileadmin/user_upload/charta-sozialhilfe/Publikationen_Studien_Vernehmlassungen/2022_Nichtbezug_Sozialhilfe_BASS_def.pdf

Canton de Vaud. (2026). Rapport social 2026. Canton de Vaud, Département de la santé et de l'action sociale. https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/accueil/fichiers_pdf/2026_f%C3%A9vrier_actus/2_26_rapport_social_2026.pdf

Coullery, P., Gerber, J., Grob, D., Hänggeli, A., & Studer, M. (2025). Die Mobilisierung des Sozialhilferechts im interkantonalen Vergleich. Eine Normenanalyse als Schritt zur Untersuchung der Wirklichkeit in der Sozialhilfe. LeGes, 1. https://doi.org/10.38023/3604e56d-343c-44eb-a16e-39361f1ff600

De Schutter, O. (2022). Non-take-up of rights in the context of social protection. Report of the Special Rapporteur on extreme poverty and human rights (A/HRC/50/38). United Nations, Human Rights Council. https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g22/322/17/pdf/g2232217.pdf

Debonneville, J., Duvoisin, A., Fakhoury, J., Moachon, E., & Rosenstein, E. (2025). Étude qualitative sur le non-recours au Revenu d'insertion (Rapport 82684). Haute école de travail social et de la santé Lausanne.

Ecoplan & INTERFACE (2025). Adrian, N., Bischof, T., Caviezel, U., Büchler, C., Senn, A., Brun, N., Mariéthoz, S., Marti, M., Amberg, H. Zugang zu Ergänzungsleistungen. Informations- und Anmeldepraxis in den Kantonen. Bundesamt für Sozialversicherungen. https://www.INTERFACE-pol.ch/app/uploads/2026/06/Be_Zugang_EL.pdf

Elsener, N. (2023). Nichtbezug von Sozialhilfe in der Migrationsbevölkerung der Stadt Basel: Untersuchung der Häufigkeit, Gründe und Folgen von Nichtbezug anhand administrativer Daten und Experteninterviews [Masterarbeit, Universität Bern]. https://files.www.soziothek.ch/source/Masterarbeit_Nadine_Elsener.pdf

Eurofound (2015). Access to social benefits: Reducing non-take-up. Bericht. Publications Office of the European Union. https://doi.org/10.2806/7077

Fuchs, M., Gasior, K., Premrov, T., Hollan, K., & Scoppetta, A. (2020). Falling through the social safety net? Analysing non-take-up of minimum income benefit and monetary social assistance in Austria. Social Policy & Administration, 54(5), 827–843. https://doi.org/10.1111/spol.12581

Gabriel, R., Koch, U., Meier, G., & Kubat, S. (2022). Pro Senectute Altersmonitor: Nichtbezug von Ergänzungsleistungen in der Schweiz. Teilbericht 2. (Teilbericht Nr. 2). Pro Senectute Schweiz.

Hannafi, C., Le Gall, R., Omalek, L., & Marc, C. (2022). Mesurer régulièrement le non-recours au RSA et à la prime d'activité: Méthode et résultats [Forschungsbericht]. https://hal.science/hal-03618416v1

Hümbelin, O. (2019). Non-Take-Up of Social Assistance: Regional Differences and the Role of Social Norms. Swiss Journal of Sociology, 45(1), 7–33. https://doi.org/10.2478/sjs-2019-0002

Hümbelin, O., Elsener, N., & Lehmann, O. (2026). Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen in der Stadt Basel—Berichtsjahr 2022 [Schlussbericht im Auftrag des Amts für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt]. Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit. https://doi.org/https://doi.org/10.24451/arbor.13015

Hümbelin, O., Elsener, N., & Lehmann, O. T. (2023). Nichtbezug von Sozialhilfe in der Stadt Basel, 2016-2020 [Bericht zuhanden der Sozialhilfe Basel-Stadt]. Berner Fachhochschule BFH, Soziale Arbeit. https://doi.org/10.24451/ARBOR.19212

Hümbelin, O., Lehmann, O., & Torkisz, S. (2026). Trends und Entwicklungen im Nichtbezug von Sozialhilfe in der Stadt Basel, 2016-2022. Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit. https://doi.org/10.24451/arbor.13014

Hümbelin, O., Richard, T., Schuwey, C., Luchsinger, L., & Fluder, R. (2021). Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt – Ausmass und Beweggründe [Schlussbericht im Auftrag des Amtes für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt]. Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit. https://arbor.bfh.ch/handle/arbor/43193

Hümbelin, O., & Vogel, N. (2025). Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe und Ergänzungsleistugen: Motive und Barrieren—Auswertungen im Rahmen des nationalen Armutsmonitoring [Bericht zuhanden des Nationalen Armutsmonitorings]. Berner Fachhochschule Soziale Arbeit, Institut Soziale Sicherheit und Sozialpolitik. https://doi.org/https://doi.org/10.24451/arbor.12794

Informationsstelle AHV/IV, & Bundesamt für Sozialversicherungen. (2025). Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Merkblatt 5.01 Ergänzungsleistungen). https://www.ahv-iv.ch/p/5.01.d

Janssens, J., & Van Mechelen, N. (2017). Who is to Blame? An Overview of the Factors Contributing to the Non-Take-Up of Social Rights (Working Paper Nr. 1708). Herman Deleeck Centre for Social Policy, University of Antwerp. https://ideas.repec.org//p/hdl/wpaper/1708.html

Janssens, J., & Van Mechelen, N. (2022). To take or not to take? An overview of the factors contributing to the non-take-up of public provisions. European Journal of Social Security, 24(2), 95–116. https://doi.org/10.1177/13882627221106800

Lucas, B., Bonvin, J.-M., & Hümbelin, O. (2021). The Non-Take-Up of Health and Social Benefits: What Implications for Social Citizenship? Swiss Journal of Sociology, 47(2), 161–180. https://doi.org/10.2478/sjs-2021-0013

Lucas, B., & Ludwig, C. (2019). Macht der Verzicht auf Sozialleistungen krank ? BFH Impuls, 3, 4–7.

Meier, G., Mey, E., & Strohmeier Navarro Smith, R. (2021). Nichtbezug von Sozialhilfe in der Migrationsbevölkerung [Working Paper; Application/pdf]. ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. https://doi.org/10.21256/ZHAW-2651

OECD. (2024). Modernising Access to Social Protection. Strategies, Technologies and Data Advances in OECD Countries. OECD Publishing. https://doi.org/10.1787/af31746d-en

Parolin, Z., Pintro-Schmitt, R., Esping-Andersen, G., & Fallesen, P. (2025). Intergenerational persistence of poverty in five high-income countries. Nature Human Behaviour, 9, 254–267. https://doi.org/https://doi.org/10.1038/s41562-024-02029-w

Rosset, J., Louviot, M., Lequet, M., Schlittler, L., & Pralong, M. (2024). Bericht über die Soziale Situation im Wallis. HES-SO und Berner Fachhochschule.

Schuwey, C., Rouvenaz, C., De Riedmatten, R., & Raemy, S. (2024). (Nicht-)Bezug von Sozialleistungen. Ergebnisse einer Befragung von Menschen mit Behinderungen zu Hindernissen bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen. Agile - Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen.

SKOS (2026): Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Stand: 1. Januar 2026. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS. Verfügbar unter: https://skos.ch/skos-richtlinien/entstehung-und-bedeutung

Sutter, R. (2026). The Roles of Social Welfare CSOs in Poverty Reduction: A Mixed Methods Case Study (Working Paper Nr. 57). University of Bern, Department of Social Sciences. https://repec.sowi.unibe.ch/files/wp57/Sutter-2026-roles-of-CSOs.pdf

Tervola, J., Mesiäislehto, M., & Ollonqvist, J. (2023). Smaller net or just fewer to catch? Disentangling the causes for the varying sizes of minimum income schemes. International Journal of Social Welfare, 32(2), 133–148. https://doi.org/10.1111/ijsw.12553